

861

Bekanntmachung des Regionalplans Südhessen 2000, neu genehmigt durch die Hessische Landesregierung

Nachstehend mache ich den Regionalplan Südhessen 2000 sowie die erneute Genehmigung der Landesregierung vom 23. August 2004 gemäß § 25 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) in Verbindung mit § 8 Abs. 6 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), bekannt. Der Regionalplan Südhessen 2000 besteht aus dem Plantext und der beiliegenden Plankarte im Maßstab 1 : 100.000 mit dem Titel „Regionalplan Südhessen 2000, beschlossen durch die Regionalversammlung Südhessen am 10. Dezember 1999, neu genehmigt durch die Hessische Landesregierung“, die drei Teilkarten (Teilkarte 1, Teilkarte 2 — Regionalplan 2000 — neu genehmigt durch die Hessische Landesregierung und Teilkarte 3 — Regionalplan 2000 — neu genehmigt durch die Hessische Landesregierung) umfasst.

Darmstadt, 1. September 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 37/2004 S. 2937

Genehmigung des Regionalplans Südhessen

Die Landesregierung hat am 23. August 2004 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Genehmigung des Regionalplanes Südhessen 2000 vom 14. November 2000 (Bekanntmachung vom 22. Dezember 2000, StAnz. 2001 S. 614) wird aufgehoben. Der Regionalplan Südhessen 2000 wird nach § 25 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), in der beigefügten Fassung, bestehend aus Plantext und Karten, neu genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Südhessen 2000 begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte. Sofern der Vollzug dieses Planes Entschädigungsansprüche gegen das Land Hessen verursachen würde, bedürfen entsprechende Maßnahmen der Genehmigung der Landesregierung.

Der Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS), beschlossen durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt am 10. Juni 1994, festgestellt durch die Hessische Landesregierung am 9. März 1995, bekannt gemacht vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Erlass vom 26. April 1995 (StAnz. S. 1877), wird aufgehoben.“

Regionalplan Südhessen 2000

alt

1. Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen

- 1.1 Ausgangssituation
- 1.2 Leitbild und Zukunftsaufgaben
- 1.3 Beitrag des Regionalplans

2. Raum- und Siedlungsstruktur

- 2.1 Entwicklung der Strukturräume
- 2.2 Zentrale Orte
 - 2.2.1 Oberzentren
 - 2.2.2 Mittelzentren
 - 2.2.3 Unterzentren
 - 2.2.4 Kleinzentren
- 2.3 Verkehrsachsen
- 2.4 Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - 2.4.1 Siedlungsbereiche
 - 2.4.2 Bereiche für Industrie und Gewerbe sowie für Dienstleistungen
 - 2.4.3 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

3. Freiraumsicherung und -entwicklung

- 3.1 Regionale Grünzüge
- 3.2 Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 3.3 Naturschutzgebiete
- 3.4 Bereiche für besondere Klimafunktionen
- 3.5 Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege
- 3.6 Erholung und Landschaft
- 3.7 Bodenschutz

4. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

- 4.1 Grundwasserschutz
- 4.2 Schutz oberirdischer Gewässer
 - 4.2.1 Gewässerschutz
 - 4.2.2 Abflussregelung und Hochwasserschutz
 - 4.2.3 Abwasserbehandlung
- 4.3 Wasserversorgung

5. Immissionsschutz

- 5.1 Luft
- 5.2 Lärm

6. Abfallwirtschaft

7. Verkehr

- 7.1 Schienenverkehr
- 7.2 Straßenverkehr
- 7.3 Fahrradverkehr
- 7.4 Luftverkehr
- 7.5 Binnenschiffahrt

8. Energiedienstleistungen

9. Rohstoff Sicherung

10. Land- und Forstwirtschaft

- 10.1 Landwirtschaft
- 10.2 Wald und Forstwirtschaft

11. Sonderfläche Bund

Tabellen

- 1 Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 1990 bis 2010
- 2 Einwohnerinnen und Einwohner in der Region Südhessen 1993 bis 2010
- 3 Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden

Textkarten

- 1 Strukturräume
- 2 Zentrale Orte und Verkehrsachsen
- 3 Naturräumliche Gliederung

Hinweise:

Die Ziele der Raumordnung sind im Text durch **Fettdruck (kursiv)** gekennzeichnet.

Die Darstellungen der Textkarte 2 sind Ziele der Raumordnung. Die Darstellungen der Textkarte 1 sind nachrichtliche Übernahmen.

Die Textkarte 3 hat erläuternden Charakter.

1. Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen

1.1 Ausgangssituation

Die Region Südhessen umfasst eine Fläche von 7.445 km², das entspricht einem guten Drittel der hessischen Landesfläche. Mit einer Bevölkerungszahl von 3,7 Millionen leben hier etwa 62 Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner Hessens, etwa 67 Prozent der Arbeitsplätze befinden sich in der Region. Etwa 70 Prozent des hessischen Bruttosozialprodukts werden in Südhessen erwirtschaftet. Etwa 65 Prozent der Beschäftigten arbeiten im **Dienstleistungsbereich**, die Wirtschaft der Region weist damit den höchsten **Tertiärisierungsgrad** in Deutschland auf. Dieser Bereich erbringt fast $\frac{3}{4}$ der gesamten Wertschöpfung.

Die Region ist von einer hohen Nutzungsintensität der Fläche gekennzeichnet. So liegt die Einwohnerdichte mit 493 E/km² erheblich über dem Landesdurchschnitt (283 E/km²). Mit 18 Prozent ist der Anteil der Siedlungs-

Anlage 2 zu 15 JA/170

Anlage zur Bekanntmachung

ge Nr. 391/04

und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche in Südhessen um 4 Prozent höher als der Landesdurchschnitt.

Als „Europäische Metropolregion“ zählt die Region zu den europäischen Standorten, deren herausgehobene Funktionen im **großräumigen** Maßstab international und interkontinental ausstrahlen. Der Süden der Region **verbindet** den Rhein-Main-Raum mit der Region Rhein-Neckar; die regionalwirtschaftlichen Verflechtungen zwischen beiden Regionen verstärken sich.

Im deutschen und europäischen Vergleich ist die Region Südhessen einer der wirtschaftsstärksten Räume. Die wirtschaftliche Leistungskraft liegt weit über dem Bundesdurchschnitt. Nach einer Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT, 1998) liegt die Region, gemessen am **Bruttoinlandsprodukt je EW**, nach Hamburg auf Platz 2 in der EU. Südhessen hat damit Brüssel auf den dritten Platz verdrängt. Auf den Plätzen 4 und 5 folgen die **Ile de France** und Wien.

Die Gründe für diese Spitzenposition sind in positiven Standortfaktoren zu suchen. Dazu zählen:

- die durch den Finanz- und Dienstleistungsbereich, zentrale Unternehmensfunktionen und innovative **Branchengekennzeichnete** Wirtschaftsstruktur,
- vielfältige **Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen**, qualifizierte **Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten**, hochwertige kulturelle, wissenschaftliche und Freizeiteinrichtungen,
- die maßgeblich durch den Flughafen Frankfurt/Main geprägte verkehrlich äußerst günstige Lage und Erreichbarkeit in europäischem Maßstab,
- die durch ein gegliedertes Netz großer und kleiner Städte und Gemeinden gebildete polyzentrale Siedlungsstruktur,
- das Vorhandensein vielfältig strukturierter, ökologisch wertvoller und landschaftlich attraktiver Freiräume.

Zu den Problemen, die vorrangig in der Region zu bewältigen sind, gehören:

Wirtschaftlicher Strukturwandel

Der Arbeitsplatzabbau im produzierenden Gewerbe hat sich in den letzten Jahren beschleunigt; im Zeitraum von 1990 bis 1997 sind dort ca. 119.000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Angesichts des starken **Rationalisierungsdrucks** ist es fraglich, ob der Dienstleistungssektor wie bisher in großem Umfang neue Arbeitsplätze anbieten kann.

Auch für die nähere Zukunft ist mit einem — wenn auch verlangsamten — Arbeitsplatzabbau in der Region zu rechnen. Die **Beschäftigtenzahl** wird sich etwa auf derzeitigem Niveau stabilisieren; eine starke Zunahme der Beschäftigung ist nicht in Sicht. Damit ist ein nennenswerter Rückgang der für die Region ungewohnt hohen Arbeitslosigkeit nicht zu erwarten. Trotz der **Arbeitslosigkeit** haben allerdings nicht wenige Betriebe **Probleme**, ihren Bedarf an **qualifiziertem** Personal zu decken.

Verkehrsaufkommen

Als einer der bedeutendsten europäischen Wirtschaftsräume ist die Region Quelle und Ziel erheblicher Personen- und Güterverkehrsströme. Zur Verkehrsbelastung trägt auch der aus der **zentralen** Lage der Region und der Funktion als Verkehrsdrehscheibe resultierende Transitverkehr sowie der sich verstärkende **innerregionale** Verkehr bei. Das wachsende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität sowie die Mobilität in der Region und deren Standortqualität.

Siedlungsdruck

Nach den vorliegenden Prognosen wird die Region ein attraktiver Zuwanderungsraum bleiben. Die aus den anhaltenden Veränderungen der Haushaltsstruktur resultierende Wohnungsnachfrage trägt dazu bei, dass der Bedarf nach Wohnraum und der Druck auf Baulandausweisungen **bleibt**. Infolge der Zuwanderung nimmt die Nachfrage nach Arbeitsplätzen weiter zu.

Freiraum und Erholungsqualität

Vor dem Hintergrund des Siedlungsdrucks, des notwendigen Infrastrukturausbaus und der Erfordernisse einer nachhaltigen Regionalentwicklung gewinnt die Freiraumsicherung und -gestaltung ein besonderes Gewicht. Sie ist Voraussetzung für die Erhaltung der günstigen siedlungsstrukturellen Ausgangsposition mit attraktiven Freiräumen zwischen den Siedlungsgebieten und für die Verbesserung ihrer Erholungsseignung.

1.2

Leitbild und Zukunftsaufgaben

Die Region Südhessen soll ihre führende Position als europäische **Metropolregion** unter den Bedingungen der Globalisierung, des europäischen Wettbewerbs und des wirtschaftlichen Strukturwandels stärken und ihre Qualitäten als Lebensraum sowie ihre natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und weiterentwickeln.

Das Ziel der Standortverbesserung wird mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden. Ein sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen, wie Grundwasser, Boden und Klima sowie die Erhaltung der Artenvielfalt wird dabei angestrebt.

Die Region Südhessen verfolgt eine Entwicklung, die unter Bewahrung ihrer unverwechselbaren Eigenart gleichermaßen **sozial** verantwortlich, umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgreich ist. Sie orientiert sich dabei am Ziel der regionalen und globalen Verantwortung im Sinne der Agenda 21. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Verantwortung sind miteinander in Einklang zu bringen. Die im Zuge freiwilliger regionaler Kooperationen begonnenen regionalen **Agenda 21-Prozesse** leisten wichtige Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung der Region.

Für die Zukunftssicherung der Region stellen sich folgende Aufgaben:

Erhaltung und Schaffung eines differenzierten Angebots zukunftsfähiger Arbeitsplätze und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft

Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und die Bewältigung des Strukturwandels sind zentrale Ziele der regionalen Entwicklung.

Die zukunftsfähige Weiterentwicklung bestehender Betriebe ist zu sichern, günstige Bedingungen für Betriebserweiterungen, Neugründungen, Neuanstellungen und arbeitsplatzinduzierende Investitionen sind zu schaffen. Durch Mobilisierung von Flächenreserven, Wiederaufbereitung brachliegender und Ausweisung neuer Flächen soll ein nachfragegerechtes Gewerbeflächenangebot zur Verfügung stehen. Im Rahmen eines regional abgestimmten Flächenmanagements sollen **erweiterungs- oder ansiedlungswilligen** Unternehmen geeignete Flächen in der Region angeboten werden. Durch regional koordinierte Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, wie Stärkung des Technologie- und Wissenstransfers, Innovationsberatung, Hilfestellung bei Genehmigungsverfahren und Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und **-partnern** werden die Standortbedingungen auch für kleine und mittlere Unternehmen verbessert.

Die Region setzt auf den Dienstleistungssektor, auf zukunftsfähige, innovative Betriebe des verarbeitenden Gewerbes sowie auf die Profilierung der Region in neuen **Aufgabenfeldern**. Hierzu zählen die Biotechnologie, **Informations- und Kommunikationstechnologien** sowie der Logistik- und Distributionsbereich. Regional koordinierte Tourismusentwicklung ist zu verstärken. Sie trägt zur Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten und zur Verbesserung des Regionsimages bei. Das mit dem Flughafen verbundene Arbeitsplatzangebot bleibt von entscheidender Bedeutung für die Region.

Sicherung und Weiterentwicklung der günstigen siedlungsstrukturellen Ausgangssituation, Stärkung der polyzentralen Struktur

Die **Siedlungsentwicklung** findet vorrangig in Städten und Gemeinden statt, die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur unterstützt eine verstärkte Inanspruchnahme des schienengebundenen ÖPNV und zielt

auf Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Funktionsmischung. Eine flächenhafte **Zersiedlung** ist zu verhindern. **Siedlungsgliedernde** Freiflächen, naturnahe Landschaften und attraktive Kulturlandschaften werden gesichert und bilden ein Gegengewicht zum besiedelten Raum.

Sicherung der Wohnungsversorgung

Vorrangig durch Inanspruchnahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen werden die Voraussetzungen geschaffen, um der erwarteten Nachfrage nach Wohnraum in den verschiedenen Preissegmenten gerecht zu werden. Dabei werden die Möglichkeiten der Innenentwicklung, eines flächensparenden Bauens und einer günstigen **ÖPNV-Erschließung** ausgeschöpft.

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Sicherung und Entwicklung des Freiraums

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Lebensqualität gewährleistet die Zukunftsfähigkeit der Region. Ökologisch wertvolle Flächen sind freizuhalten. Ein zusammenhängendes, vernetztes Freiraumsystem ist zu sichern. Neben der nachhaltigen Sicherung der Freiräume für Klima und Gewässerschutz sowie für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt soll die Erholungseignung durch gestalterische Maßnahmen und die Betonung landschaftlicher Qualitäten verbessert werden. Eine nachhaltig betriebene Land- und Forstwirtschaft nimmt in dem regionalen Freiraumsystem unverzichtbare ökonomische und ökologische Aufgaben wahr. Land- und forstwirtschaftlich bedeutsame Flächen werden langfristig gesichert.

Der **Regionalpark** Rhein-Main dient in besonderer Weise der Sicherung sowie der zeitgemäßen Weiterentwicklung von Freiräumen im engeren Verdichtungsraum und trägt zur Verbesserung des Regionsimages bei.

Ein regionsweites Biotopverbundsystem stellt die Verknüpfung ökologisch bedeutsamer Flächen sicher.

Die Verbesserung der Freiraumqualität erhöht die Freizeitattraktivität der Region. Sie wird auch zum Standortfaktor für die **Ansiedlung** von innovativen Unternehmen und die Entwicklung des Tourismus.

Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

Durch weiteren Ausbau der Kooperation mit Wirtschaft und Verwaltung wird das **Forschungs-** und **Technologiepotenzial** der Hochschulen für die Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft wie auch für eine umweltverträgliche und nachhaltige Regionalentwicklung nutzbar gemacht.

Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen

In der Region werden die besonderen Belange von Frauen durch Ausbau **familienbezogener Infrastrukturangebote** auch zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verstärkt berücksichtigt. Die räumliche Zuordnung und Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen soll so erfolgen, dass auch weniger mobilen Bevölkerungsgruppen deren Nutzung ermöglicht wird.

Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur

Die Region setzt auf eine Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger. Die Mobilitätssicherung bei Verminderung verkehrsbedingter Belastungen, wie Lärm und Luftverschmutzung, trägt zur Verbesserung der Wohn- wie auch der Standortqualität bei.

Zur Sicherung der internationalen **Anbindungsqualität** der Region wird der Flughafen Frankfurt/Main in seiner Bedeutung als internationaler Großflughafen erhalten und gestärkt, die Hochgeschwindigkeitsstrecken im **Schienepersonenfernverkehr** werden realisiert. Mit der Vervollständigung und Verbesserung des Angebots im schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Rahmen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes und des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar soll weiterer Verkehr auf die Schiene verlagert und die Straßen von vermeidbarem Verkehr entlastet werden. Lückenschlüsse im regionalen Straßen- und Schienennetz werden realisiert. Mit der Errichtung von Güterverkehrszentren wird die Bündelung von Gütertransporten ermöglicht.

Die Wasserversorgung wird durch eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, die Infiltration von aufbereitetem Rheinwasser und die Optimierung des Wasserverbundsystems sichergestellt. In den **Grundwasserentstehungsgebieten** sind geeignete Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Optimierung des Grundwassers zu ergreifen.

Förderung der regionalen Kooperation und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Städte, Gemeinden und die anderen regionalen Akteure kooperieren zur Bewältigung regionaler Aufgaben, wie Wirtschaftsförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Naherholung, Tourismusentwicklung, Beschäftigungsförderung, Gewässerschutz, Rohstoffsicherung, Ausbau der sozialen Infrastruktur u. a. Soweit zweckmäßig, werden dazu Städteneetze gebildet. Die mit Wirtschaftsförderung, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Sozialplanungen befassten Stellen sollen in einem regionalen Netzwerk zusammenwirken.

Die Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit im Rhein-Main-Gebiet und die Kooperation mit dem Rhein-Neckar-Raum werden verstärkt. Die wirtschaftlichen und verkehrlichen Verflechtungen zwischen Rhein-Main- und Rhein-Neckar-Raum werden zu beiderseitigem Nutzen gefördert. Einem flächenhaften Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten, etwa im Bereich der Bergstraße, wird durch gliedernde **Freiflächen** entgegengewirkt. Die Ländergrenzen übergreifende regionale Kooperation im Mittelrheintal wird mit dem Ziel der nachhaltigen Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft intensiviert. Darüber hinaus bestehende Ansätze Regionsgrenzen übergreifender Zusammenarbeit auf allen Ebenen werden fortgeführt.

1.3

Beitrag des Regionalplans

Im Regionalplan wird ein Beitrag zur Umsetzung dieses Leitbildes und zur Lösung der Zukunftsaufgaben der Region geleistet.

Die spezifischen Aufgaben des Regionalplans sind die Koordinierung der raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und die Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Entwicklungskonzepts für die Region. Der Regionalplan stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben und Investitionen dar.

Inhaltliche Aufgabe des Regionalplans ist die Flächen-, **Trassen-** und **Standortsicherung** und -Vorsorge. Er trägt zur Umsetzung des Leitbildes bei durch:

- Erstellung eines siedlungsstrukturellen Konzepts entsprechend dem Leitbild der polyzentralen Struktur,
- planerische Sicherung von Gewerbe- und **Wohnsiedlungsflächen** in ausreichendem Umfang an geeigneten Standorten unter Beachtung ökologischer **Verträglichkeit**,
- planerische Sicherung von Regionalen Grünzügen und Freiflächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung, der Biotopvernetzung, des Hochwasserschutzes und der Land- und Forstwirtschaft,
- Ausweisung der notwendigen Infrastrukturvorhaben, zum Beispiel in den Bereichen Verkehr, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abfallentsorgung, Rohstoffsicherung.

Zur Umsetzung des Leitbildes trägt die Regionalplanung auch durch zügige Abstimmung und abgewogene Entscheidungen im Rahmen von **landesplanerischen** Verfahren bei.

2.

Raum- und Siedlungsstruktur

2.1

Entwicklung der Strukturräume Ordnungsraum

2.1-1

Der Ordnungsraum soll so gestaltet werden, dass die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten, die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot geschaffen sowie die Wohn- und Umweltbedingungen verbessert werden. Dazu ist/sind

- die weitere Wohnsiedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus in den Oberzentren sowie in zentralen Orten mit Flächenreserven an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zu konzentrieren,

- ein bedarfsgerechtes und ökologisches Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die **Neuan siedlung**, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen, insbesondere auch des produzierenden Sektors, in geeigneten zentralen Orten vorzuhalten,
- zusammenhängende Freiräume zu sichern, in ihren Funktionen für Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und in einen Freiraumverbund **einzu beziehen**,
- **leistungsfähige** Verkehrsverbindungen auf den Nahverkehrs- und Regionalachsen durch attraktive Angebote insbesondere des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten.

Verdichtungsraum

2.1-2

Der Verdichtungsraum (als Zentralbereich des Ordnungsraums) soll seine Funktion als Wirtschaftsraum von nationaler und europäischer Bedeutung weiterhin erfüllen. Seine Vorteile wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt sowie breites Infrastruktur- und Freizeitangebot sollen erhalten und Belastungen vermindert werden. Dazu ist/sind

- günstige Standortbedingungen für die Entwicklung verdichtungsabhängiger Einrichtungen und Betriebe zu schaffen,
- die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu **begrenzen**,
- neue Baugebiete möglichst im Bereich der Haltepunkte insbesondere des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen,
- die regionalen Grünzüge als langfristig von Besiedlung freizuhaltende Freiräume dauerhaft zu sichern und bei Berücksichtigung ihrer weiteren Funktionen zu attraktiv gestalteten **Landschaftsbändern** mit **hohem Erholungs-** und Erlebniswert aufzuwerten,
- der Regionalpark Rhein-Main auf weitere Bereiche des Verdichtungsraums auszuweiten,
- verkehrsbedingte Emissionen zu reduzieren,
- die internationale **Anbindungsqualität** durch Erhaltung und Stärkung des **Flughafens Frankfurt/Main** in seiner Bedeutung als internationaler Großflughafen und die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecken des **Schiene n personenfernverkehrs** zu gewährleisten,
- die **Funktions-** und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den anderen Städten auch länderübergreifend zu verbessern.

Ländlicher Raum

2.1-3

Der ländliche Raum soll als eigenständiger und **attraktiver** Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden; eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsräum für den Ordnungsraum **muss** vermieden werden. Dazu ist/sind

- die Mittelzentren in ihrer Versorgungsfunktion, als Gewerbestandorte und Arbeitsplatzschwerpunkte für ihr ländliches Umland zu stärken,
 - in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für **Entwicklung**, **Ansiedlung** und Neugründung nicht verdichtungsabhängiger Betriebe zu schaffen,
 - die weitere **Wohnsiedlungsentwicklung** über die Eigenentwicklung hinaus vorrangig in den Mittelzentren zu konzentrieren,
 - bei der weiteren Siedlungstätigkeit die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen als begrenzendes Faktoren zu beachten,
 - das Potenzial an relativ naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Räumen zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen,
 - die **land-** und forstwirtschaftliche Nutzung in **ihrer** ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten,
 - Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln,
 - eine angemessene ÖPNV-Bedienung flächendeckend sicherzustellen,
 - dezentrale Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung sowie **Erwerbsmöglichkeiten** wohnortnah zu erhalten bzw. aufzubauen,
 - eigenständige, regional **angepasste** Entwicklungsstrategien, Beschäftigungsinitiativen und Existenzgründungen insbesondere von Frauen zu unterstützen.
- Die Strukturräume sind in Textkarte 1 dargestellt.

Begründung zu 2.1

Zur **großräumigen** Gliederung des Landes werden Ordnungsräume und ländliche Räume unterschieden. Der hoch verdichtete Zentralbereich des Ordnungsraums ist der Verdichtungsraum, in dem der Ordnungsaufgabe ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Der Verdichtungsraum und die angrenzenden Randgebiete bilden zusammen den Ordnungsraum. Ländlicher **Raum** ist der außerhalb des **Ordnungsraums** gelegene Bereich.

Die **Strukturräume** werden von der Landesplanung **ausgewiesen**.

Bezogen auf die Strukturräume formuliert der Regionalplan Grundsätze insbesondere zu den Themen Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Freiraum und Verkehr. In **den** anschließenden Fachkapiteln werden diese Grundsätze konkretisiert.

Abschnitt 2.1-1 bezieht sich auf den Ordnungsraum einschließlich des Verdichtungsraums als seinem zentralen Bereich. In Abschnitt 2.1-2 werden diese Grundsätze **um** speziell für den Verdichtungsraum **Rhein-Main/Rhein-Neckar** geltende Aussagen ergänzt.

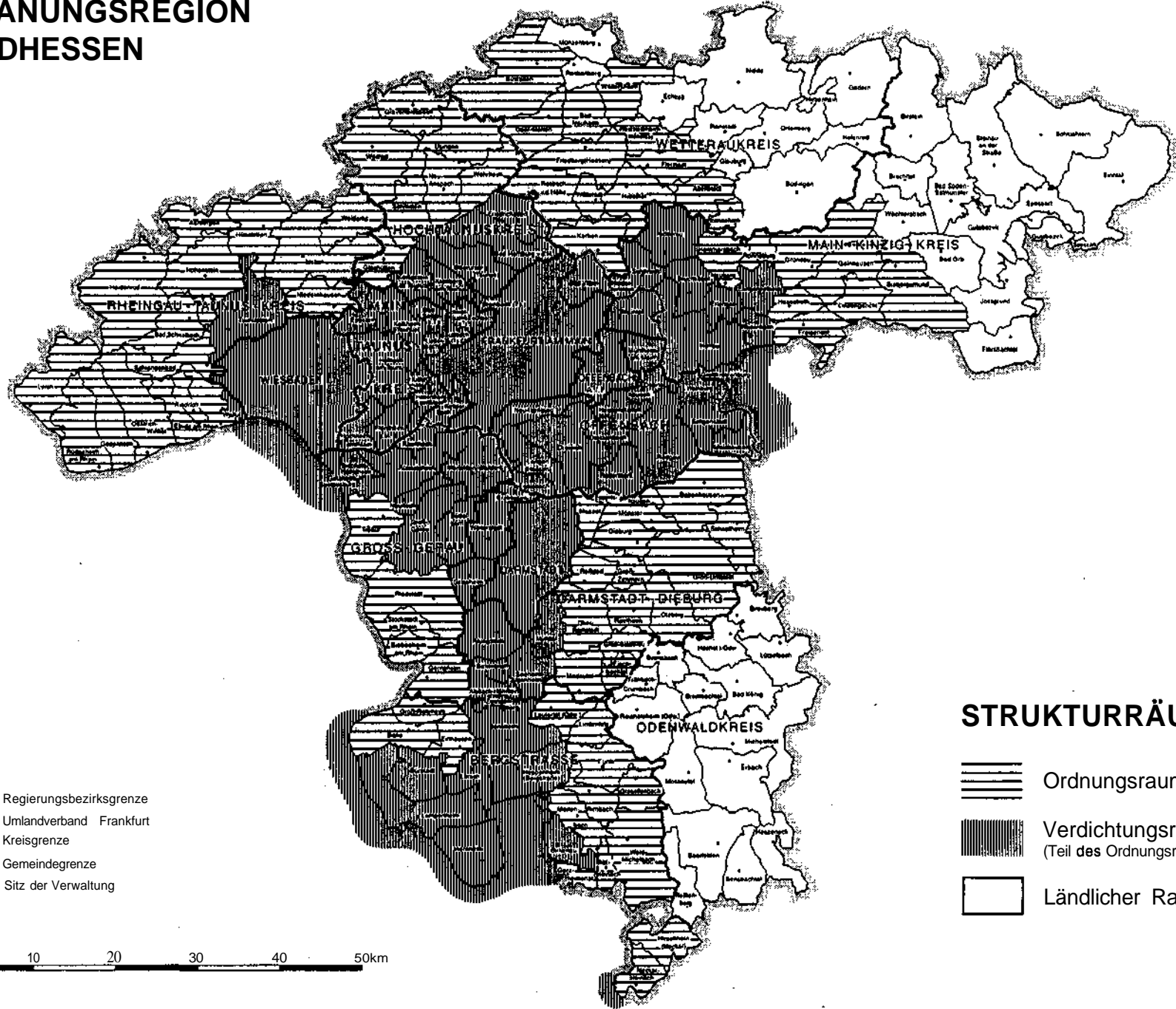
2.2

Zentrale Orte

2.2-1

Die zentralen Orte sollen als Standorte überörtlich **bedeutender** Infrastruktureinrichtungen, als wesentliche Elemente einer dezentralen/polyzentralen Siedlungsstruktur und als **Ziel-/Verknüpfungspunkte** im regionalen und Nahverkehr gesichert werden.

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

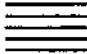

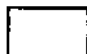


- Regierungsbezirksgrenze
- Umlandverband Frankfurt
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Sitz der Verwaltung

Textkarte 8 1



STRUKTURRÄUME

-  Ordnungsraum
-  Verdichtungsraum
(Teil des Ordnungsraums)
-  Ländlicher Raum

- 2.2-2 Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur mit überörtlichem Einzugsbereich sollen in den Kernbereichen der zentralen Orte gebündelt werden.
- 2.2-3 Vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind vorrangig in den zentralen Orten zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern; die familienbezogene Infrastruktur ist zu sichern und weiter auszubauen.
- 2.2-4 Eine wohnungsnah Grundversorgung soll im Interesse weniger mobiler Bevölkerungsgruppen und zur Verkehrsvermeidung auch außerhalb der zentralen Orte erhalten werden.
- 2.2-5 Geplante oder auszubauende Einrichtungen sollen nach Art und Kapazität auf die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs abgestimmt werden; dabei sind die Ländergrenzen überschreitenden Verflechtungsbereiche benachbarter zentraler Orte zu berücksichtigen. Die Neuan siedlung von Einrichtungen darf nicht zu Lasten zentralörtlicher Funktionen übergeordneter Zentren gehen.
- 2.2-6 Der öffentliche Regional- und Nahverkehr soll so ausgerichtet werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereichs mit zumutbarem Zeitaufwand und ausreichender Bedienungshäufigkeit erreichbar sind.

Begründung zu 2.2

Infolge des Strukturwandels und des erreichten Mobilitätsgrades hat sich die zentralörtliche Standortbindung gelockert. Einzugsbereiche verschiedener Einrichtungen überlagern sich, so dass eindeutige funktionale Abgrenzungen von Verflechtungsbereichen vielfach nicht mehr möglich sind.

Gleichwohl haben die mit dem zentralörtlichen System verfolgten Prinzipien der Bündelung überörtlich bedeutender Einrichtungen an ausgewählten, verkehrsgünstig gelegenen Orten und der räumlichen Schwerpunktbildung nach wie vor Gültigkeit. Das Konzept stellt einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung dar.

Eine Konzentration zentralörtlicher Einrichtungen in den Kernbereichen der zentralen Orte ist im Interesse einer Minimierung von Versorgungswegen sinnvoll. Als zentraler Ort wird daher der zentrale Ortsteil der jeweiligen Stadt/Gemeinde ausgewiesen.

Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Verflechtungsbereich, das heißt der potenziellen Nutzerinnen und Nutzer, ist ein maßgebliches Kriterium für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung.

In Teilen der Region, so zum Beispiel im Raum Mainz/Wiesbaden, im Rhein-Neckar-Raum und im östlichen Unterraum bestehen enge Verflechtungen mit Ober- und Mittelzentren jenseits der Landesgrenzen. Deren Verflechtungsbereiche reichen zum Teil bis nach Südhessen hinein; umgekehrt erfüllen hessische Städte in Randbereichen der Region zentralörtliche Funktionen für Teile benachbarter Regionen und Bundesländer.

In dieses Kapitel sind auch Grundsätze zur Lokalisierung überörtlicher Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit im Rahmen des zentralörtlichen Systems aufgenommen worden.

- 2.2.1 **Oberzentren**
- 2.2.1-1 Die Funktion der Oberzentren als Standorte für hochwertige Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit zum Teil landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung ist zu sichern.
- 2.2.1-2 *Als Oberzentren für die Region Südhessen werden ausgewiesen:*
Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach, Wiesbaden.
- 2.2.1-3 In den Oberzentren sind die oberzentralen Funktionen auszubauen.
- 2.2.1-4 Das Oberzentrum Frankfurt soll seine hervorgehobene Funktion als Standort mit eurozentraler Bedeutung erhalten und weiterentwickeln.
- 2.2.1-5 Regional und überregional bedeutende Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit sollen in den Oberzentren erhalten, er-

forderlichenfalls ausgebaut oder neu angesiedelt werden.

- 2.2.1-6 Die Oberzentren sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit. Die Standortbedingungen für das produzierende Gewerbe in den Oberzentren sollen verbessert werden.
- 2.2.1-7 Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass die Oberzentren
— von den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Oberbereichs im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr in der Regel in einer Stunde erreichbar sind,
— die Funktion von Verknüpfungspunkten des großräumigen mit dem regionalen Verkehr erfüllen können.
- 2.2.1-8 Oberzentren sind die vorrangigen Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben.

Begründung zu 2.2.1

Die Oberzentren werden von der Landesplanung ausgewiesen.

- 2.2.2 Mittelzentren
- 2.2.2-1 Die Funktion der Mittelzentren als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich sowie für weitere private Dienstleistungen soll gesichert werden.
- 2.2.2-2 *Als Mittelzentren werden ausgewiesen:*

MZ mit Teilfunktion eines OZ: Friedberg/Bad Mauheim, Rüsselsheim

MZ:

Bad Homburg v. d. Höhe	Hochheim am Main
Bad Orb	Hofheim am Taunus
Bad Schwalbach	Idstein
Bad Soden am Taunus	Kelkheim (Taunus)
Bad Soden-Salmünster	Königsmei in Taunus
Bad Vilbel	Kronberg im Taunus
Bensheim	Lampenheim
Bruchköbel	Langen (Hessen)
Büdingen	Lorsch
Bürstadt	Maintal
Butzbach	Michelstadt
Dieburg	Mörfelden- Walldorf
Dietzenbach	Mühlheim am Main
Dreieich	Neu-Isenburg
Eltville am Rhein	Nidda
Erbach	Obershausen
Eschborn	Oberursel (Taunus)
Flörsheim am Main	Pfungstadt
Friedrichsdorf	Rüdermark
Geisenheim	Rodgau
Gelnhausen	Rüdesheim am Rhein
Gernsheim/Biebesheim am Rhein	Schlüchtern
Griesheim	Schwalbach am Taunus
Groß-Gerau	Seligenstadt
Groß-Umstadt	Taunusstein
Haltersheim am Main	Uisingen
Heppenheim (Bergstr.)	Pfingstheim
Heusenstamm	Wächtersbach
	Weiterstadt

- 2.2.2-3 Überörtlich bedeutende Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit sollen in den Mittelzentren erhalten, erforderlichenfalls ausgebaut oder neu angesiedelt werden.
- 2.2.2-4 In den Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sollen die oberzentralen Einrichtungen erhalten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Oberzentren ausgebaut werden.
- 2.2.2-5 Mittelzentren ohne vollständiges mittelzentrales Infrastrukturangebot bzw. ohne übergemeindlichen Verflechtungsbereich sollen das Angebot an mittelzentralen Einrichtungen in Kooperation mit benachbarten Mittelzentren ergänzen.
- 2.2.2-6 Mittelzentren an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen sowie Mittelzentren im ländlichen Raum sind grundsätzlich Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.
- 2.2.2-7 Das Verkehrsangebot soll so ausgerichtet werden, dass die Mittelzentren
— von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Mittelbereichs bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit innerhalb einer Stunde im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr erreichbar sind,

— die Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr erfüllen können.

2.2.2-8 Mittelzentren kommen grundsätzlich als Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben in Betracht.

Begründung zu 2.2.2

Die Mittelzentren werden von der Landesplanung ausgewiesen.

2.2.3 Unterzentren

2.2.3-1 Die Funktion der Unterzentren als Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung soll gesichert werden. Das volle Spektrum der Einrichtungen des täglichen Bedarfs soll hier angeboten werden. Die Funktion der Unterzentren für Wohnen und Arbeiten ist für ihren Nahbereich zu sichern und auszubauen.

2.2.3-2 Als Unterzentren werden ausgewiesen:

Aarbergen (OT Kettenbach, OT Michelbach)

Altenstadt

Babenhausen

Bad König

Beerfelden

Birkenau

Bischofsheim

Breuberg (ST Sandbach)

Büttelborn

Egelsbach

Erlensee

Freigericht (OT Somborn)

Fürth

Gedern

Ginsheim-Gustavsburg

Großkrotzenburg

Groß-Zimmern

Höchst L. Odw.

Karben (ST Groß-Karben, ST Klein-Karben, ST Kloppenheim)

Kelsterbach

Kriftel

Langenselbold

Mörlenbach

Mühlthal (OT Nieder-Ramstadt)

Münster

Nauheim

Neu-Anspach (OT Anspach)

Nidderau (ST Heldenbergen, ST Windecken)

Niedernhausen

Ober-Ramstadt

Oestrich-Winkel

Ortenberg

Raunheim

Reichelsheim (Odenwald)

Reinheim

Riedstadt (OT Goddelau)

Rimbach

Rodenbach (OT Niederrodenbach)

Roßdorf

Seeheim-Jugenheim

Steinau an der Straße

Trebur

Wald-Michelbach

2.2.3-3 Der Grundversorgung zuzurechnende Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit sollen in den Unterzentren erhalten, erforderlichenfalls ausgebaut oder neu angesiedelt werden.

2.2.3-4 In Unterzentren im Verlauf von Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein ausreichendes Flächenangebot aufweisen, kann eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

2.2.3-5 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Unterzentren die Funktion von Verknüpfungspunkten im ÖPNV erfüllen können.

Begründung zu 2.2.3

Die Ausweisung der Unterzentren wurde unter Berücksichtigung folgender Kriterien vorgenommen:

— Unterzentren haben in der Regel einen städtischen Kern mit möglichst 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und erfüllen über das eigene Gemeindege-

biet hinaus — bei großen Flächengemeinden mindestens für das eigene Gemeindegebiet — Versorgungsaufgaben für einen Grundversorgungsbereich.

— Grundversorgungsbereiche weisen in der Regel 15 ÜOO, im ländlichen Raum nicht unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

-- Die Unterzentren sind gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung der überörtlichen Grundversorgung, die beispielhaft folgende Infrastruktur umfasst:

Kultur, Bildung: alle Bildungsgänge der Mittelstufe
öffentliche Bibliothek
Bürgerhaus oder vergleichbare Einrichtung

Soziales und Sport: ärztliche Grundversorgung
ambulante Pflegedienstversorgung
Sportstätten des überörtlichen Bedarfs

Verkehr: Haltepunkte im ÖPNV

Verwaltung: Gemeindeverwaltung
Polizeistation

2.2.4 Kleinzentren

2.2.4-1 Die Funktion der Kleinzentren als ergänzende Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung soll gesichert werden.

2.2.4-2 Als Kleinzentren werden ausgewiesen:

Abtsteinach (OT Ober-Abtsteinach)

Alsbach-Hähnlein (OT Aisbach)

Biblis

Bickenbach

Biebergemünd (OT Kassel)

Birstein

Brachtal (OT Schlierbach)

Brensbach

Brombachtal (OT Kirchbrombach)

Echzell

Einhausen

Eppertshausen

Eppstein

Erzhausen

Fischbachtal (OT Niedemhausen)

Flörsbachtal (OT Lohrhaupten)

Florstadt

Fränkisch-Crumbach

Glashütten

Glauburg (OT Stockheim)

Gorxheimertal (OT Unter-Flockenbach)

Grävenwiesbach

Grasellenbach (OTHammelbach)

Groß-Bieberau

Groß-Rohrheim

Gründau (OT Lieblos)

Hainburg

Hammersbach (OT Marköbel)

Hasselroth (OT Neuenhaßlau)

Heidenrod (OT Laufenselden, OT Kemel)

Hesseneck (OT Schöllnbach)

Hirschhorn (Neckar)

Hirzenhain

Hohenstein (OT Breithardt)

Hünstetten (OT Wallbach)

Jossgrund (OT Oberndorf)

Kefenrod

Kiedrich

Lautertal (Odw.) (OT Reichenbach)

Liederbach

Limeshain (OT Rommelhausen)

Lindenfels

Linsengericht (OT Altenhaßlau)

Lorch

Lützelbach (OT Lützel-Wiebelsbach)

Mainhausen (OT Mainflingen)

Messel

Modautal (OT Brandau)

Mossautal (OT Unter-Mossau)

Münzenberg (ST Gambach)

Neckarsteinach
 Neuberg (OT Ravalzhausen)
 Niddatal (ST Assenheim)
 Niederdorfeiden
 Ober-Mörlen
 Otzberg (OT Lengfeld)
 Ranstadt
 Reichelsheim (Weiterem)
 Rockenberg
 Ronneburg (OT Hüttengesäß)
 Rosbach v. d. Höhe (ST Ober-Rosbach)
 Rothenberg
 Schaafheim
 Schlangenbad
 Schmitten
 Schöneck (OT Kilianstädten)
 Sensbachtal (OT Unter-Sensbach)
 Sinnatal (OT Sterbfritz)
 Steinbach (Taunus)
 Stockstadt am Rhein
 Sulzbach (Taunus)
 Waldems (OT Esch)
 Walluf
 Wehrheim
 Weilrod (OT Rod a. d. Weil)
 Wölfersheim
 Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt)
 Zwingenberg

- 2.2.4-3 Einrichtungen zur Deckung des haushaltsnahen, täglichen Grundbedarfs und der familienbezogenen Infrastruktur sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- 2.2.4-4 Bei der Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sollen Kleinzentren sich grundsätzlich auf die Eigenentwicklung konzentrieren.
- 2.2.4-5 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die zentralen Ortsteile der Kleinzentren im ÖPNV erreichbar und mit den zugehörigen Unterzentren verknüpft sind.
- Die zentralen Orte sind in Textkarte 2 dargestellt.

Begründung zu 2.2.4

Kleinzentren sind die zentralen Ortsteile der nicht in sonstige zentralörtliche Kategorien eingestufteten kleineren Gemeinden. Als zentraler Ortsteil dieser Gemeinden gilt in der Regel der Sitz der Gemeindeverwaltung.

- 2.3 **Verkehrsachsen**
- 2.3-1 Entlang der ausgewiesenen Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot vorrangig erhalten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer nachhaltigen Regionalentwicklung funktionsgerecht weiterentwickelt werden.
- 2.3-2 Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Die unbesiedelte Landschaft zwischen den Achsen soll zusammenhängend erhalten und zu einem Freiraumverbund entwickelt werden.
- Regionalachsen**
- 2.3-3 In den Regionalachsen sollen der Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie deren Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz auch Regionsgrenzen überschreitend gewährleistet werden. Die dazu notwendige Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot entlang der Achsen sollen erhalten, ausgebaut oder geschaffen werden. Im Ordnungsraum haben Ausbau und Weiterentwicklung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs, insbesondere auf der Schiene, Priorität.
- 2.3-4 **Als Regionalachsen werden ausgewiesen:**
- Frankfurt — Friedberg — Butzbach — (Gießen)
 - Frankfurt — Offenbach — Hanau — Geinhausen — Schlüchtern — (Fulda)
 - Frankfurt — Hanau — (Aschaffenburg)
 - Frankfurt — Darmstadt — Bensheim — Heppenheim — (Heidelberg)
 - Frankfurt — Groß-Gerau — Gernsheim — (Worms/Mannheim)
 - Frankfurt — Rüsselsheim — (Mainz)

- Frankfurt — Wiesbaden — Rüdesheim — (Koblenz)
- Frankfurt — Idstein — (Limburg)
- Frankfurt — Bad Homburg — Usingen — (Wetzlar/Weilburg)
- Wiesbaden/(Mainz)— Groß-Gerau — Darmstadt — (Aschaffenburg)
- Darmstadt/Hanau — Michelstadt/Erbach — (Eberbach)
- (Heidelberg) — Neckarsteinach — Hirschhorn — (Eberbach)
- Bad Vilbel — Nidderau — Büdingen/Gedern — (Lauterbach)
- Geinhausen — Büdingen — Nidda — (Gießen)
- Friedberg — Nidda
- Friedberg — Hungen
- Schlüchtern — (Gemünden am Main)

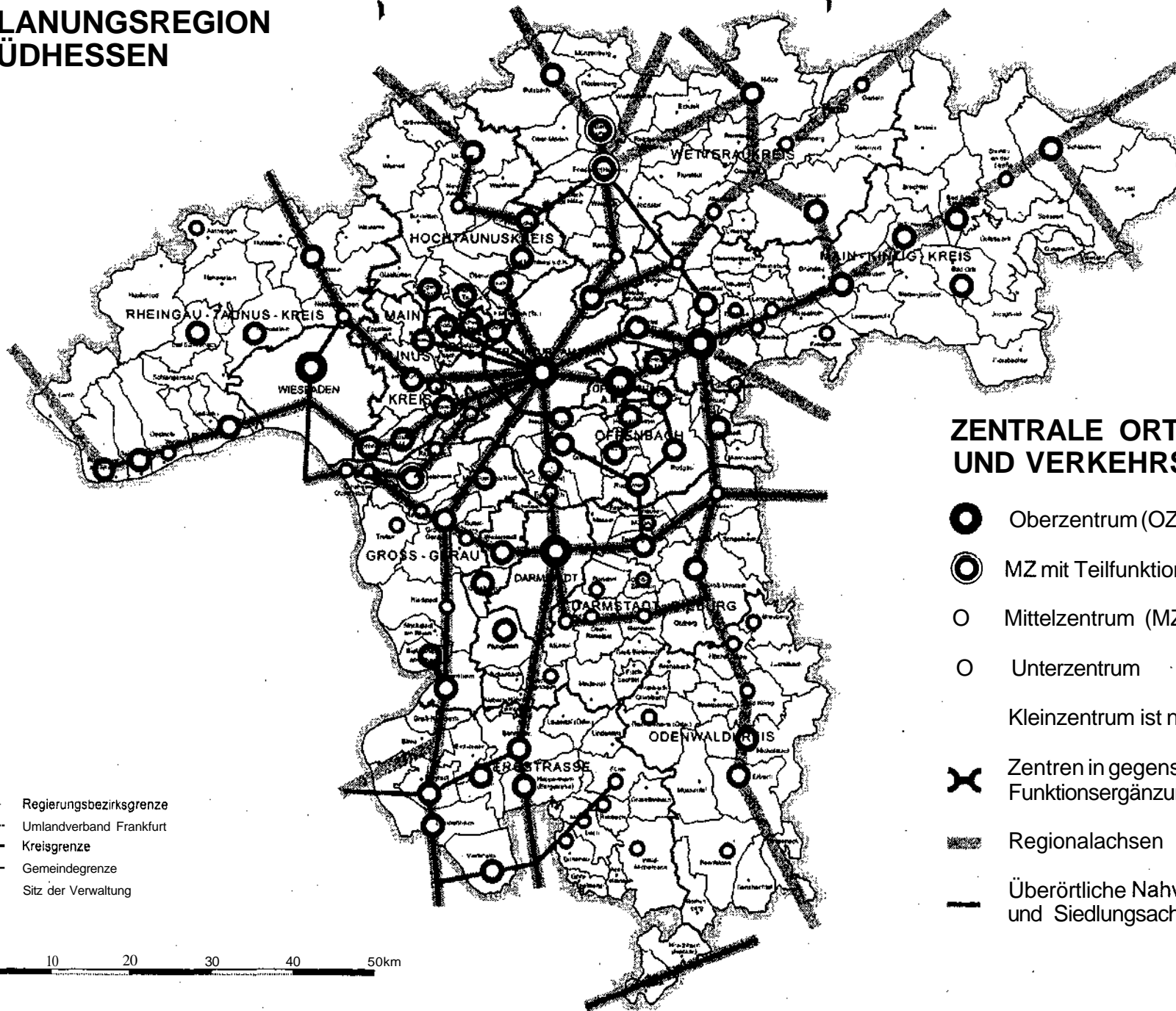
Überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen

- 2.3-5 In den überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen soll die verkehrliche Vernetzung zwischen den Oberzentren und ihrem Umland gewährleistet werden. Dazu soll ein attraktives und hohen Qualitätsanforderungen entsprechendes Bedienungsangebot im ÖPNV, besonders auf der Schiene, erhalten oder geschaffen werden.
- 2.3-6 Die über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll in hierfür geeigneten zentralen Orten im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.
- 2.3-7 Die weitere Siedlungsentwicklung in den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen ist mit Betrieb und Ausbau des ÖPNV, insbesondere auf der Schiene, abzustimmen. Neue Baugebiete sollen möglichst im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ausgewiesen werden.
- 2.3-8 **Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen:**

- Frankfurt — Bad Vilbel — Friedberg
- Frankfurt — Maintal — Hanau
- Frankfurt — Offenbach — Hanau
- Frankfurt — Langen — Darmstadt
- Frankfurt — Groß-Gerau — Gentsheim — Burstadt — Lampertheim — (Mannheim)
- Frankfurt — Rüsselsheim — (Mainz)/Wiesbaden
- Frankfurt — Wiesbaden
- Frankfurt — Niedernhausen — Idstein
- Frankfurt — Königstein
- Frankfurt — Bad Soden
- Frankfurt — Kronberg
- Frankfurt — Bad Homburg
- Wiesbaden — Rüdesheim
- Wiesbaden — Niedernhausen — Idstein — (Limburg)
- Wiesbaden/(Mainz)— Groß-Gerau — Darmstadt
- Darmstadt — Dieburg — (Aschaffenburg)
- Darmstadt — Bensheim — Heppenheim — (Heidelberg)
- Darmstadt — Reinheim — Groß-Umstadt
- Offenbach — Rodgau — Rödermark
- Offenbach — Diezenbach
- Hanau — Geinhausen
- Hanau — Groß-Umstadt
- Hanau — Nidderau — Friedberg
- Bad Homburg — Friedrichsdorf — Usingen
- Bad Homburg — Friedberg
- Bad Vilbel — Nidderau
- Dieburg — Rödermark — Dreieich
- (Mannheim) — Viernheim — (Weinheim) — Fürth
- (Worms) — Bürstadt — Bensheim
- (Heidelberg) — Hirschhorn — (Eberbach).

Die Verkehrsachsen sind in Textkarte 2 dargestellt.

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



- Regierungsbezirksgrenze
- Umlandverband Frankfurt
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Sitz der Verwaltung

0 10 20 30 40 50km

ZENTRALE ORTE UND VERKEHRSACHSEN

- Oberzentrum (OZ)
- ◎ MZ mit Teilfunktion eines OZ
- Mittelzentrum (MZ)
- Unterzentrum
- Kleinzentrum ist nicht dargestellt
- X Zentren in gegenseitiger Funktionsergänzung
- Regionalachsen
- Überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen

Begründung zu 2.3

Die Verkehrsachsen kennzeichnen die Korridore in der Region, in denen der Personen- und Gütertransport unter dem Aspekt der regionalen Erschließungs- und Verbindungsbedürfnisse besondere Bedeutung hat. In diesen Achsen sollen Erhalt, Ausbau, gegebenenfalls auch Schaffung und Reaktivierung überörtlich bedeutender Verkehrsinfrastruktur und eines entsprechenden Leistungsangebots aus regionalplanerischer Sicht vorrangig stattfinden. Dem Nachhaltigkeitsgedanken muss dabei Rechnung getragen werden.

Der Regionalplan unterscheidet zwei Typen von Verkehrsachsen, die sich ganz oder abschnittsweise überlagern können.

1. Als Regionalachsen werden die Korridore ausgewiesen, die — unabhängig von eventuellen überregionalen oder großräumigen Funktionen — folgende Merkmale aufweisen:
 - Schienenstrecken, die dem regionalen und dem Regionsgrenzen überschreitenden Regional- und Nahverkehr dienen,
 - dem Regionalverkehr dienende Straßen,
 - Verknüpfung von Mittelzentren untereinander sowie mit den Oberzentren (auch Regionsgrenzen überschreitend).

Im ländlichen Raum werden im Einzelfall auch Straßenverbindungen, die die letztgenannte Funktion erfüllen oder die der Fortführung grenzüberschreitender Achsen im Gebiet der Region dienen, als Regionalachsen dargestellt.

2. Die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen sind ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum. Sie weisen in der Regel folgende Merkmale auf:
 - Schienenverbindung zwischen Verdichtungskern bzw. Oberzentren und deren Umland,
 - S-Bahn-Linie (Bestand, im Bau, konkrete Planung) bzw.
 - Nah-/Regionalverkehrsbedienung (Regionalexpress, Stadtexpress, Regionalbahn) im Taktverkehr, die ein bestimmtes Mindestangebot aufweisen bzw. mittelfristig erreichen kann.

Die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen decken den engeren Pendlerradius im Schienenverkehr um den Verdichtungskern bzw. die Oberzentren ab.

2.4 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 2.4-1 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass
- durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird,
 - durch räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Gemeinbedarf längerfristige günstige Voraussetzungen für eine verkehrsmindernde Siedlungsstruktur geschaffen werden,
 - durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Schwerpunkte einer Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt wird,
 - durch Sicherung einer lebendigen und sozial ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und die Verhinderung von Ghettobildung die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur gesichert wird.
- 2.4-2 Die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll vorrangig in den Oberzentren sowie in geeigneten Städten und Gemeinden im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.
- 2.4-3 Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Raumbelastung zu berücksichtigen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren.
- 2.4-4 Dem Bedarf aus der Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe ist Rechnung zu tragen. Die Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.

- 2.4-5 Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste hohe bauliche Dichte ist anzustreben. Eine Verdichtung der Wohnbebauung sollte insbesondere im fußläufigen Bereich attraktiver Haltestellen erfolgen.
- 2.4-6 Vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert sowie brachliegende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen, erforderlichenfalls nach vorheriger Sanierung, wieder verwendet werden. Hierzu zählen auch Konversionsflächen. Der Umbau, die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Strukturen haben Vorrang vor größeren Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenausweisungen.
- 2.4-7 Neubaugebiete sollen im Anschluss an die bestehende Ortslage ausgewiesen werden. Eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist vorzusehen.
- 2.4-8 Die Gliederung der Siedlungsstruktur soll durch Freiräume erfolgen, die insbesondere im Ordnungsraum durch die Ausweisung als Regionale Grünzüge gesichert werden.
- 2.4-9 In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen, Verbindungsfunktionen im Rahmen eines größeren Grünsystems besitzen oder für den Zugang zur freien Landschaft von Bedeutung sind.
- 2.4-10 Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen zu gewährleisten. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.
- 2.4-11 Die Belange von Frauen, Familien und weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sind insbesondere bei der räumlichen Zuordnung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen, der Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie bei der Anbindung und Ausstattung des Nahverkehrs verstärkt zu berücksichtigen.

Begründung zu 2.4

Durch die anhaltend dynamische Bevölkerung- und Wirtschaftsentwicklung und wegen ihrer Metropolfunktion in Europa wird die Planungsregion auch künftig einem erheblichen Wachstumsdruck ausgesetzt sein, dem im Plan u. a. durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen Rechnung getragen wird. Um jedoch in möglichst großem Umfang Freiflächen zu erhalten und der Zersiedlung entgegenzuwirken, ist die Ausweisung der benötigten Siedlungsflächen auf der Grundlage des Konzepts von Schwerpunkten an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen erfolgt. Damit wird der Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gedeckt.

Dem Ziel der sparsamen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke kann nur bei Nutzung aller Möglichkeiten einer sinnvollen baulichen Verdichtung entsprochen werden. Dies gilt für Maßnahmen des Umbaus und der Erneuerung im Siedlungsbestand, für die Umwidmung von Konversionsflächen, aber insbesondere auch für Neubaugebiete. Die weitere Entwicklung soll sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur ausrichten, um damit zugleich auch die bestmögliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu erreichen.

2.4.1 Siedlungsbereiche

- 2.4.1-1 Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden erfolgen, die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind.
- 2.4.1-2 Bei Städten und Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht aufweisen, soll sich die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.

2.4.1-3 Die **bauleitplanerische** Ausweisung von Wohn- und gemischten Bauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen und Sonderbauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Siedlungsbereiche, Bestand und Zuwachs“ stattzufinden. Die „Siedlungsbereiche, Bestand und Zuwachs“ kommen auch als Standorte für Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen u. a. in Frage. Diese Flächen werden auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche (siehe Tabelle 1) nicht angerechnet.

2.4.1-4 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke stellen die dem maximalen Bedarf der Städte und Gemeinden entsprechenden Flächenwerte (siehe Tabelle 1) die Obergrenze dar. Auf diese Flächenwerte sind erkennbare größere Reserven im Bestand, wie zum Beispiel freierwerdende Militärflächen, anzurechnen. Der Bedarf soll vorrangig im zentralen Ortsteil innerhalb der „Siedlungsbereiche, Bestand“ sowie in den ausgewiesenen „Siedlungsbereichen, Zuwachs“ gedeckt werden. Eine Eigenentwicklung ist aber auch in nicht zentralen Ortsteilen möglich.

2.4.1-5 Sofern keine „Siedlungsbereiche, Zuwachs“ ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ in Anspruch genommen werden. Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugebieten keine vermeidbaren Veränderungen erfahren.

2.4.1-6 Sind die in den „Siedlungsbereichen, Bestand und Zuwachs“ vorhandenen Flächenreserven für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar oder verfügbar, können die Gemeinden und der Umlandverband Frankfurt durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 1 eingehalten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt.

2.4.1-7 Aus wichtigen Gründen können in zentralen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen — vorrangig in den „Siedlungsbereichen, Zuwachs“ — über die tabellarisch aufgeführten Werte hinaus ausgewiesen werden, sofern die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption nicht zuwiderläuft. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die zu beanspruchenden Flächen in einem Flächennutzungsplan enthalten sind, der nach dem 1. Januar 1990 genehmigt wurde.

2.4.1-8 Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten:

- im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha,
- in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha,
- im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltepunkte 45 bis 60 Wohneinheiten je ha,
- im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha.

2.4.1-9 Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden.

Ausnahmen sind insbesondere begründet

- durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten,
- durch die Eigenart eines Ortsteiles,
- durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.

Tabelle 1
Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 1990 bis 2010

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Planungsregion	5646
Kreisfreie Städte	1036
Darmstadt	166
Frankfurt	572
Offenbach	118
Wiesbaden	180
Bergstraße	419
Abtsteinach	4
Bensheim	51
Biblis	13
Birkenau	13
Bürstadt	32
Einhausen	19
Fürth	21
Gorxheimertal	7
Grasellenbach	5
Groß-Rohrheim	5
Heppenheim	38
Hirschhorn	6
Lampertheim	47
Lautertal	11
Lindenfels	7
Lorsch	24
Mörlenbach	15
Neckarsteinach	6
Rimbach	15
Viernheim	54
Wald-Michelbach	17
Zwingenberg	9
Darmstadt-Dieburg	596
Alsbach-Hähnlein	11
Babenhausen	55
Bickenbach	12
Dieburg	42
Eppertshausen	14
Erzhausen	16
Fischbachtal	4
Griesheim	53
Groß-Bieberau	10
Groß-Ümstadt	59
Groß-Zimmern	30
Messel	7
Modautal	7
Mühlthal	20
Münster	31
Ober-Ramstadt	27
Otzberg	9
Pfungstadt	51
Reinheim	43
Roßdorf	20
Schaafheim	16
Seeheim-Jugenheim	22
Weierstadt	37
Groß-Gerau	419
Biebesheim	12
Bischofsheim	24
Büttelborn	23
Gernsheim	24

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Ginsheim-Gustavsburg	25
Groß-Gerau	48
Kelsterbach	24
Mörfelden-Walldorf	49
Nauheim	14
Raunheim	15
Riedstadt	49
Rüsselsheim	81
Stockstadt	11
Trebur	20
Hoch taunuskreis	378
Bad Homburg	67
Friedrichsdorf	40
Glashütten	11
Grävenwiesbach	9
Königstein	20
Kronberg	26
Neu-Anspach	36
Oberursel	67
Schmitten	14
Steinbach	14
Usingen	38
Wehrheim	24
Weilrod	12
Main-Kinzig-Kreis	737
Bad Orb	13
Bad Soden-Salmünster	28
Biebergemünd	14
Birstein	16
Brachtal	12
Bruchköbel	32
Erlensee	20
Flörsbachtal	6
Freigericht	24
Geinhausen	36
Großkrotzenburg	9
Gründau	26
Hammersbach	9
Hanau	140
Hasselroth	14
Jossgrund	11
Langenselbold	22
Linsengericht	16
Maintal	48
Neuberg	8
Nidderau	45
Niederdorfeiden	24
Rodenbach	18
Ronneburg	5
Schlüchtern	33
Schöneck	22
Sinnatal	23
Steinau	35
Wächtersbach	28
Main-Taunus-Kreis	327
Bad Soden	17
Eppstein	18
Eschborn	28
Flörsheim	35
Hattersheim	32
Hochheim	30

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Hofheim	39
Kelkheim	48
Kriftel	23
Liederbach	15
Schwalbach	27
Sulzbach	15
Odenwaldkreis	233
Bad König	22
Beerfelden	13
Brensbach	12
Breuberg	25
Brombachtal	8
Erbach	39
Fränkisch-Crumbach	8
Hesseneck	2
Höchst	21
Lützelbach	15
Michelstadt	36
Mossautal	5
Reichelsheim	19
Rothenberg	5
Sensbachtal	3
Offenbach	514
Dietzenbach	62
Dreieich	49
Egelsbach	22
Hainburg	21
Heusenstamm	25
Langen	53
Mainhausen	U
Mühlheim	41
Neu-Isenburg	38
Obertshausen	34
Rodgau	69
Rödermark	58
Seligenstadt	31
Rheingau-Taunus-Kreis	357
Aarbergen	10
Bad Schwalbach	21
Eltville	26
Geisenheim	16
Heidenrod	13
Hohenstein	9
Hünstetten	25
Idstein	67
Kiedrich	6
Lorch	8
Niedernhausen	34
Oestrich-Winkel	20
Rüdesheim	15
Schlangenbad	9
Taunusstein	56
Waldems	8
Walluf	14
Wetteraukreis	630
Altenstadt	24
Bad Nauheim	52
Bad Vilbel	52
Büdingen	50
Butzbach	46

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Echzell	14
Florstadt	16
Friedberg	79
Gedern	22
Glauburg	10
Hirzenhain	6
Karben	57
Kefenrod	6
Limeshain	10
Münzenberg	11
Nidda	36
Niddatal	15
Ober-Mörlen	9
Ortenberg	22
Ranstadt	16
Reichelsheim	11
Rockenberg	20
Rosbach	24
Wölfersheim	12
Wöllstadt	10

Begründung zu 2.4.1

Flächen für **Wohnsiedlungszwecke** sind die in der Karte ausgewiesenen „Siedlungsbereiche, Zuwachs“, freie Flächen innerhalb der „Siedlungsbereiche, Bestand“ (insbesondere Reserven in Bebauungsplänen und auf Konversionsflächen) sowie Flächen unter 5 ha in den Ortsrandlagen (Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege).

„Siedlungsbereiche, Zuwachs“ sind grundsätzlich nur in den zentralen Ortsteilen der Städte und Gemeinden ausgewiesen, in denen der über die Eigenentwicklung hinausgehende Bedarf aus Zuwanderungen gedeckt werden soll. In den Städten und Gemeinden bzw. Ortsteilen, für die keine „Siedlungsbereiche, Zuwachs“ ausgewiesen sind, können kleinere **Wohnbauflächen** für die Eigenentwicklung nach **Maßgabe** des Plantextes am Rande der Ortslagen zu Lasten der „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ ausgewiesen werden.

Innerhalb des in der Karte dargestellten **Siedlungsbeschränkungsbereichs** um den Flughafen **Frankfurt/Main** sind „Siedlungsbereiche, Zuwachs“ nur dann ausgewiesen, wenn die Flächen in geltenden Bauleitplänen als Bauflächen dargestellt sind. Sie können für Wohnsiedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Eine Umsetzung wird im Interesse des Schutzes der **Bevölkerung** vor Fluglärm jedoch nicht empfohlen.

Eine Orientierung für die Ausweisung und Dimensionierung der Siedlungszuwachsflächen gibt die von der HLT erstellte Bevölkerungsprojektion **1993–2010** für Hessen und die Regierungsbezirke. Sie rechnet für das Jahr 2010 mit einer Einwohnerzahl von 3.828.062 in Südhessen. Gegenüber der **Projektion** des geltenden RROPS, die von 3.846.089 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2000 **ausging**, bedeutet dies eine Reduzierung um ca. 1.8.000. Die Wanderungsannahmen sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen nach unten korrigiert worden.

Auf dieser **Grundlage** wurde eine Bevölkerungsprojektion für die Kreise und kreisfreien Städte (Tabelle 2) erstellt, die die Bevölkerungsentwicklung der letzten **Jahre**, die räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen der Städte und Gemeinden für weitere Bevölkerungszuwächse, die **Siedlungsflächenreserven** und **-potenziale** sowie andere örtliche Besonderheiten berücksichtigt. Für alle Städte und Gemeinden wurde ein zumindest geringfügiger Bevölkerungszuwachs angenommen.

Für den maximalen Bedarf an **Wohnsiedlungsfläche** wurden grundsätzlich die Tabellenwerte aus dem RROPS 1995 in den Regionalplan übernommen. In begründeten Einzelfällen wurden diese Werte entspre-

chend den aktuellen Gegebenheiten und gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen modifiziert. Der in Tabelle 1 gemeindeweise aufgeführte maximale Bedarf an Wohnsiedlungsfläche stellt die Obergrenze der Flächenanspruchnahme für Wohnsiedlungszwecke durch die Städte und Gemeinden für den Zeitraum **1990–2010** dar. In der Regel wird ein Flächenbedarf größer als 5 ha in der Karte als „Siedlungsbereich, Zuwachs“ dargestellt.

Kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha sind in den „Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege“ enthalten. In einzelnen Städten und Gemeinden mit ausgeprägter Flächenknappheit können dem Bedarfswert entsprechende Flächen für Wohnsiedlungszwecke in den Karten nicht dargestellt werden. Zur Deckung des Bedarfs sind dort **besondere** Anstrengungen bei der Innenentwicklung erforderlich.

Die im Plan genannten städtebaulichen Dichtewerte sind von der damaligen Regionalen Planungsversammlung für den RROPS 1986 beschlossen und in den RROPS 1995 unverändert übernommen worden.

Tabelle 2

Einwohnerinnen und Einwohner in der Region Südhessen 1993 bis 2010

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise	31. 12. 1993	31. 12. 1998	Projektion 2010
Planungsregion	3 671 010	3 703 089	3 828 062
Darmstadt	139 754	137 511	144 146
Frankfurt am Main	659 803	643 857	682 046
Offenbach am Main	116 870	115 905	121 639
Wiesbaden	270 873	267 187	277 800
Bergstraße	257 462	261 205	267 085
Darmstadt-Dieburg	274 561	283 230	290 484
Groß-Gerau	241 753	247 499	255 815
Hochtaunuskreis	220 266	222 983	228 336
Main-Kinzig-Kreis	395 770	402 616	413 674
Main-Taunus-Kreis	211 811	216 353	220 485
Odenwaldkreis	96 736	99 410	101 134
Offenbach	326 226	331 485	340 888
Rheingau-Taunus-Kreis	180 248	183 543	188 684
Wetteraukreis	278 877	290 305	295 846

2.4.2 Bereiche für Industrie und Gewerbe sowie für Dienstleistungen

2.4.2-1

Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Bestand zu erhalten und gegebenenfalls aufzuwerten. Hierbei kommen der Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, der Konversion ehemals **militärischer** Anlagen und der Nutzungsintensivierung besondere Bedeutung zu. Daneben sind schwerpunktmäßig für den weiteren Bedarf Flächen, die möglichst den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zugeordnet sind, neu auszuweisen und zu sichern. Sie dienen der vorrangigen **Ansiedlung** von Industrie und Gewerbe sowie von gewerblich orientierten Dienstleistungseinrichtungen.

2.4.2-2

Die Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbegebieten soll möglichst gemeindeübergreifend betrieben werden.

2.4.2-3 Auf gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.

2.4.2-4 Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten „Bereiche für Industrie und Gewerbe, Bestand und Zuwachs“ stattzufinden. Sofern keine „Bereiche für Industrie und Gewerbe, Zuwachs“ ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von Siedlungsbereichen, Bestand und Zuwachs und zu Lasten der „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ in Anspruch genommen werden.

Tabelle 3

Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Kreisfreie Städte	
Darmstadt	66
Frankfurt	330
Offenbach	37
Wiesbaden	109
Bergstraße	
Abtsteinach	<5
Bensheim	47
Biblis	25
Birkenau	6
Bürstadt	13
Einhausen	7
Fürth	10
Gorxheimertal	<5
Grasellenbach	<5
Groß-Rohrheim	10
Heppenheim	33
Hirschhorn	<5
Lampertheim	68
Lautertal	<5
Lindenfels	<5
Lorsch	22
Mörlenbach	<5
Neckarsteinach	<5
Rimbach	<5
Viernheim	30
Wald-Michelbach	<5
Zwingenberg	<5
Darmstadt-Dieburg	
Alsbach-Hähnlein	<5
Babenhausen	31
Bickenbach	8
Dieburg	31
Eppertshausen	12
Erzhausen	<5
Fischbachtal	<5
Griesheim	33
Groß-Bieberau	<5
Groß-Umstadt	36
Groß-Zimmern	<5
Messel	<5
Modautal	<5
Mühltal	10
Münster	20
Ober-Ramstadt	9

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Otzberg	15
Pfungstadt	12
Reinheim	9
Roßdorf	12
Schaafheim	<5
Seeheim-Jugenheim	<5
Weiterstadt	28
Groß-Gerau	
Biebesheim	35
Bischofsheim	16
Büttelborn	17
Gernsheim	30
Ginsheim-Gustavsburg	32
Groß-Gerau	26
Kelsterbach	43
Mörfelden-Walldorf	33
Nauheim	<5
Raunheim	50
Riedstadt	15
Rüsselsheim	63
Stockstadt	12
Trebur	8
Hochtaunuskreis	
Bad Homburg	18
Friedrichsdorf	20
Glashütten	<5
Grävenwiesbach	10
Königstein	<5
Kronberg	6
Neu-Anspach	18
Oberursel	20
Schmitten	<5
Steinbach	6
Usingen	20
Wehrheim	16
Weilrod	8
Main-Kinzig-Kreis	
Bad Orb	<5
Bad Soden-Salmünster	27
Biebergemünd	<5
Birstein	30
Brachtal	<5
Bruchköbel	14
Erlensee	8
Flörsbachtal	<5
Freigericht	13
Geinhausen	34
Großkrotzenburg	<5
Gründau	13
Hammersbach	<5
Hanau	100
Hasselroth	7
Jossgrund	<5
Langenselbold	<5
Linsengericht	8
Maintal	15
Neuberg	<5
Nidderau	18
Niederdorfeiden	<5
Rodenbach	<5
Ronneburg	<5

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Schlüchtern	40
Schöneck	<5
Sinntal	<5
Steinau	38
Wächtersbach	10
Main-Taunus-Kreis	
Bad Soden	<5
Eppstein	<5
Eschborn	8
Flörsheim	18
Hattersheim	22
Hochheim	20
Hofheim	23
Kelkheim	15
Kriftel	<5
Liederbach	6
Schwalbach	10
Sulzbach	<5
Odenwaldkreis	
Bad König	<5
Beerfelden	17
Brensbach	8
Breuberg	12
Brombachtal	<5
Erbach	13
Fränkisch-Crumbach	<5
Hesseneck	<5
Höchst	<5
Lützelbach	<5
Michelstadt	13
Mossautal	<5
Reichelsheim	<5
Rothenberg	<5
Sensbachtal	<5
Offenbach	
Dietzenbach	45
Dreieich	14
Egelsbach	13
Hainburg	<5
Heusenstamm	16
Langen	11
Mainhausen	<5
Mühlheim	14
Neu-Isenburg	18
Obertshausen	10
Rodgau	30
Rödermark	15
Seligenstadt	24
Rheingau-Taunus-Kreis	
Aarbergen	10
Bad Schwalbach	13
Eltville	7
Geisenheim	7
Heidenrod	<5
Hohenstein	<5
Hünstetten	<5
Idstein	31
Kiedrich	<5
Lorch	<5
Niedernhausen	<5

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Oestrich-Winkel	<5
Rüdesheim	<5
Schlangenbad	<5
Taunusstein	18
Waldems	<5
Walluf	<5
Wetteraukreis	
Altenstadt	8
Bad Nauheim	19
Bad Vilbel	57
Büdingen	28
Butzbach	69
Echzell	10
Florstadt	15
Friedberg	68
Gedern	<5
Glauburg	<5
Hirzenhain	<5
Karben	22
Kefenrod	<5
Limeshain	11
Münzenberg	<5
Nidda	26
Niddatal	<5
Ober-Mörlen	<5
Ortenberg	<5
Ranstadt	<5
Reichelsheim	<5
Rockenberg	<5
Rosbach	12
Wölfersheim	10
Wöllstadt	<5

2.4.2-5 Ausgewiesene „Bereiche für Industrie und Gewerbe“ haben gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang.

2.4.2-6 Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.

2.4.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung sollen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (siehe Tabelle 3) nicht überschritten werden.

2.4.2-8 Sind die in den „Bereichen für Industrie und Gewerbe, Bestand und Zuwachs“ vorhandenen Flächenreserven gewerblich nicht nutzbar oder verfügbar, können die Gemeinden und der Umlandverband Frankfurt durch Flächentausch andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 3 eingehalten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt.

2.4.2-9 Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen Wohnbauflächen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt werden.

Begründung zu 2.4.2

Für die Ausweisung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wurde für alle Städte und Gemeinden ein Flächenbedarf ermittelt, der für Verlagerungen und Erweiterungen ortsansässiger Betriebe und Dienstleistungsunternehmen benötigt wird. Der anhaltende Ansiedlungsdruck von außen und das endogene Entwicklungspotenzial der in der Planungsregion ansässigen Unternehmen bewirken eine weiterhin zunehmende Flächennachfrage.

Nach Ausschöpfung vorhandener Reserven durch Mobilisierung bisher nicht oder nicht intensiv genutzter gewerblicher Bauflächen können die in der Karte dargestellten „Bereiche für Industrie und Gewerbe, Zuwachs“ in Anspruch genommen werden.

Die Tabelle 3 gibt Flächenwerte für neue Industrie- und Gewerbegebiete an, die unter Berücksichtigung der raumordnerischen Konzeption und der erkennbaren Flächenpotenziale ermittelt wurden. Sie sollen nicht überschritten werden.

Sollten die in den Karten dargestellten Industrie- und Gewerbegebiete für diese Zwecke nicht verfügbar gemacht werden können, wird den Gemeinden durch die „Flächentauschklausel“ die Möglichkeit eröffnet, unter den im Plan genannten Voraussetzungen auch andere Flächen für gewerbliche Nutzung in Anspruch zu nehmen.

Der „Gewerbebereich, Zuwachs“ im Süden von Offenbach, Gebiet Buchrain, wird unter dem Vorbehalt dargestellt, dass die Stadt Offenbach bei Inanspruchnahme geeignetes Kleingartengelände ausweist.

- 2.4.3 **Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe**
- 2.4.3-1 Leitvorstellung der Raumordnung und Landesplanung ist u. a. die Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region. Eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs muss somit in zumutbarer Entfernung sichergestellt sein.
- 2.4.3-2 *Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche sind Ober- und Mittelzentren. Bei der Errichtung und Erweiterung von solchen Vorhaben ist eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erforderlich.*
- 2.4.3-3 *Großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen eine enge bauliche und funktionelle Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Derartige Handelsbetriebe sind unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie des Immissionsschutzes in das Siedlungsgebiet einzufügen. Standorte außerhalb der gewachsenen zentralörtlichen Siedlungsbereiche sind auszuschließen, soweit es sich nicht um Vorhaben handelt, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (zum Beispiel Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Brennstoffmärkte). Die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstrukturen in den Nachbargemeinden sind zu beachten.*
- 2.4.3-4 *Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der Innenstadtbereiche/Ortskerne/Stadtteilzentren sind innenstadtrelevante Sortimenten auszuschließen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von — auch benachbarten — zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren nicht beeinträchtigen.*
- 2.4.3-5 *Die vorgenannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die — auch mit der Zeit gewachsene — Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe zu negativen Auswirkungen führen können.*
- 2.4.3-6 *Die Einrichtung von Verkaufsflächen innerhalb der „Bereiche für Industrie und Gewerbe“ ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.*
- 2.4.3-7 *Die Anbindung an den ÖPNV ist wegen des hohen Publikumsverkehrs sicherzustellen. Haltepunkte mit 1/2-Stunden-Takten Schienentrassen oder im Busverkehr erfüllen diese Voraussetzungen.*

Begründung zu 2.4.3

Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die sich insbesondere durch ihre Größe von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, können bei falscher Standortwahl die raumordnerische und städtebauliche Struktur negativ beeinflussen (siehe § 11 Abs. 3 BauNVO). Daher soll im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden, dass sich der Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann, um die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten und die Attraktivität der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne zu stärken. Deshalb sind zum Beispiel innenstadtrelevante Sortimente an peripheren Standorten auszuschließen.

Einrichtungen der genannten Art dürfen auch bei Unterschreiten des Schwellenwertes von 1.200 m² nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung die Funktionsfähigkeit bereits integrierter Geschäftszentren und eine verbrauchernahe Bedarfsdeckung nicht gefährden. Ihre Verkaufsfläche muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Standortes und seines Verflechtungsbereiches stehen (siehe Erlass „Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht“, StAnz. 1991 S. 228). Neue großflächige Einzelhandels-einrichtungen sollen möglichst von Wohnstandorten aus zu Fuß oder per Fahrrad erreichbar sein.

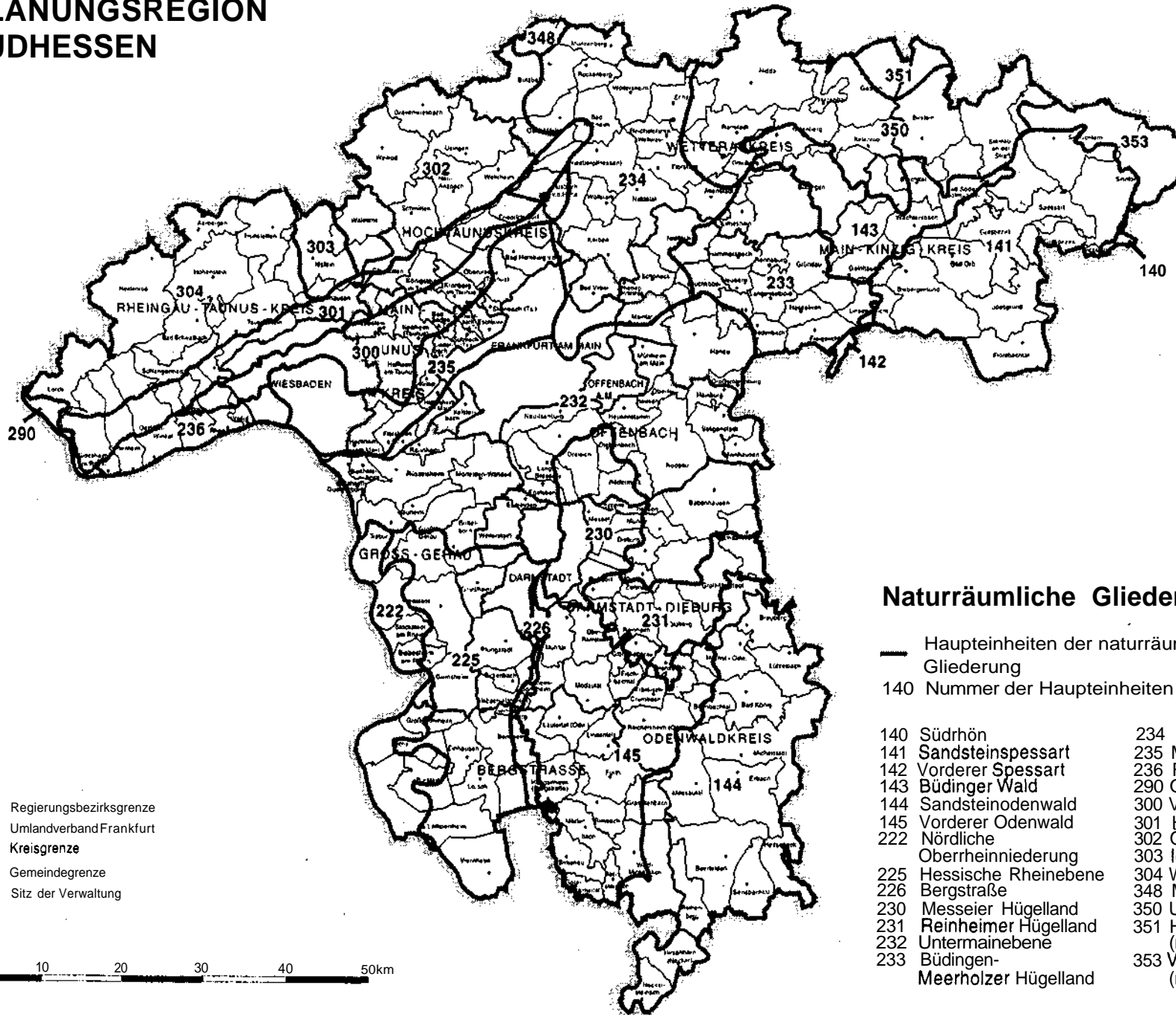
Zum Einzelhandel zählt auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort oder einer eigens dazu geschaffenen Einrichtung (Fabrikladen, factory outlet) bzw. in Hersteller-Direktverkaufszentren (factory outlet center) erfolgt.

3. Freiraumsicherung und -entwicklung

- 3-1 Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und gesunden Lebensbedingungen soll die räumliche Entwicklung so erfolgen, dass Natur und Umwelt nicht mehr als unbedingt notwendig in Anspruch genommen werden. Tier- und Pflanzenwelt, intakte Böden, Wasser für alle Lebensvorgänge, Frischluftversorgung, natürliche Rohstoffe und erlebnisreiche Erholungslandschaften sind als unvermehrbar natürliche Ressourcen und wegen ihrer zentralen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit zu erhalten. Die Nutzung der Landschaft soll auf eine nachhaltige Sicherung dieser Leistungen des Naturhaushaltes ausgerichtet werden. Erforderlich ist die Erhaltung und, wenn möglich, Erweiterung
- von Gebieten mit großer ökologischer Bedeutung, insbesondere von naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen und solchen, deren Verlust irreversibel ist,
 - der naturraumtypischen Biotoptypen in einer solchen Größenordnung, räumlichen Verteilung und Vernetzung, dass darin das Vorkommen aller in der Region heimischen Pflanzen- und Tierarten in überlebensfähigen Populationen sichergestellt ist,
 - von historisch gewachsenen Landschaftsräumen als Erlebnis- und Erholungsgebieten,
 - von Freiräumen in den besiedelten Bereichen zur Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- 3-2 Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen die Ausweisungen „Regionale Grünzüge“, „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“, „Naturschutzgebiete“, „Bereiche für die Grundwassersicherung“, „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer“, „Bereiche für besondere Klimafunktionen“, „Bereiche für die Landwirtschaft“, „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ und „Waldbereiche“. Für diese abgestimmten und in der Karte dargestellten Planungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der jeweiligen Vorrangfunktion entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.
- 3-3 Die nachfolgend genannten Eigenarten und Funktionen der naturräumlichen Einheiten der Planungsregion sollen im Interesse einer tragfähigen räumlichen Entwicklung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (weitergehende Differenzierungen der naturräumlichen Eigenarten und Funktionen enthalten die naturraumbezogenen Leitbilder des Landschaftsrahmenplans).

- 3-4 Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume in Odenwald, Taunus, **Hintertaunus**, **Spessart**, **Büdingen** Wald und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. (Weitergehende Differenzierungen enthält der Forstliche Rahmenplan.) Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen
- das **Gebiet** des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten,
 - die **Kinzig** und die Flüsse der **Wetterau** mit ihren weitgehend **naturnahen** Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug,
 - naturnah bewirtschaftete **Wälder**, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete,
 - Felsfluren und Magerrasen, insbesondere auf den inselhaft vorkommenden Kalkstandorten im Spessart und Odenwald.
- 3-5 Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische **Rheinebene** haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen
- die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung,
 - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder,
 - Grundwasserqualität und **Grundwasserneubildung**. Wiederhergestellt werden sollen vor allem
 - die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und **Altneckarschlingen** durch allmähliche **Extensivierung** der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen (Gewässerstrukturgüteklassen 3 bzw. 5) entsprechen,
 - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.
- 3-6 In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im **Reinheimer** Hügelland, **Büdingen-Meerholzer** Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu.
- Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere
- verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche,
 - naturnahe Waldbestände zur langfristigen **Erhöhung** des unterdurchschnittlichen Waldanteils,
 - Streuobstwiesen an **Siedlungsrandern**,
 - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche,
 - Magerrasen.
- 3-7 Die durch Weinanbau geprägten Räume des **Rheingaus**, Mittelrheintals und der Bergstraße mit ihren zahlreichen Baudenkmälern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen
- die Lebensräume wärmeliebender **Tier-** und **Pflanzenarten** in den Hangbereichen,
 - die Inseln und verbliebenen Auen des Rheins.
- 3-8 In der Untermainebene und im Messeier Hügelland sollen
- die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
 - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen vorrangig erhalten werden.
- 3-9 In den dicht besiedelten Teilräumen der Planungsregion sollen
- durch Offenhaltung ausreichender Hang- und Freiflächen insbesondere im Vortaunus und **Main-Taunus-Vorland** die Frischluftversorgung für die **Kerngebiete** gesichert,
 - die verbliebenen Streuobstbestände erhalten,
 - die unbebauten Teile der Täler zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes und zur Herstellung eines Biotopverbundes auch im besiedelten Bereich entwickelt,
 - Lebensräume für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen, insbesondere im Vortaunus, vordringlich geschützt werden.
- 3-10 Der Main mit den nicht bebauten Uferbereichen, Überschwemmungsgebieten und Auen soll als großes **gliederndes** Freiraumelement in der Stadtlandschaft gesichert, seine Funktion als eine der Hauptlinien für den Vogelzug erhalten werden.
- Die naturräumliche Gliederung ist in Textkarte 3 dargestellt.
- 3.1 **Regionale Grünzüge**
- 3.1-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan als **Regionale Grünzüge** ausgewiesen.
- 3.1-2 **Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. In den Regionalen Grünzügen hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.**
- 3.1-3 **Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den Regionalen Grünzügen zugeordnet werden.**
- 3.1-4 Die Regionalen Grünzüge können mit gestalteten **Land-schaftselementen** aufgewertet werden. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktionen vorgesehen werden. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.
- 3.1-5 **Zur Stärkung der Freiraumsicherung im Verdichtungsraum Rhein-Main ist innerhalb der Regionalen Grünzüge der Regionalpark Rhein-Main weiterzuentwickeln und auf weitere Teilräume auszuweiten.**
- 3.1-6 Durch **Schaffung** attraktiver Wegeverbindungen, eines integrierten Radwegekonzepts und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungseignung soll dort eine Attraktivitätssteigerung erreicht und der Freiraum erlebbar gemacht werden.
- Begründung zu 3.1**
- Die Regionalen Grünzüge sind ein wesentliches Element **regionalplanerischer** Sicherung des Freiraums.
- In den Regionalen Grünzügen ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Die Regionalen Grünzüge dienen insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushalts, der klimatischen Verhältnisse und der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.
- Die Regionalen Grünzüge umfassen für die Freiraumerholung, den klimatischen Ausgleich, den Wasserhaushalt sowie für die Gliederung der Siedlungsgebiete

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



Naturräumliche Gliederung

- Haupteinheiten der naturräumlichen Gliederung
- 140 Nummer der Haupteinheiten

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 140 Südrhön | 234 Wetterau |
| 141 Sandsteinspessart | 235 Main-Taunusvorland |
| 142 Vorderer Spessart | 236 Rheingau |
| 143 Büdinger Wald | 290 Oberes Mittelrheintal |
| 144 Sandsteinodenwald | 300 Vortaunus |
| 145 Vorderer Odenwald | 301 Hoher Taunus |
| 222 Nördliche Oberrheinniederung | 302 Ostlicher Hintertaunus |
| 225 Hessische Rheinebene | 303 Idsteiner Senke |
| 226 Bergstraße | 304 Westlicher Hintertaunus |
| 230 Messeier Hügelland | 348 Marburg-Gießener Lahntal |
| 231 Reinheimer Hügelland | 350 Unterer Vogelsberg |
| 232 Untermainebene | 351 Hoher Vogelsberg (mit Oberwald) |
| 233 Büdingen-Meerholzer Hügelland | 353 Vorder-und Kuppenrhön (mit Landrücken) |

- Regierungsbezirksgrenze
- Umlandverband Frankfurt
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Sitz der Verwaltung

Textkarte



wichtige Flächen, die aus **regionalplanerischer** Sicht langfristig unbesiedelt bleiben sollen. Als gliedernde Landschaftselemente bilden sie ein Gegengewicht zum besiedelten Raum und ein wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung im Ordnungsraum. Um diese Funktion der Regionalen Grünzüge besser wahrnehmbar zu machen und sie damit wirksamer gegen anderweitige Inanspruchnahmen abzusichern, kann eine Gestaltung der Regionalen Grünzüge unter Einbeziehung aller relevanten Freiraumnutzungen sinnvoll sein.

Die Umsetzung der erforderlichen **Maßnahmen** soll über die Bauleitplanung erfolgen. Im Verdichtungsraum Rhein-Main wird diese Aufgabe auch im Zuge der Weiterentwicklung des Regionalparks Rhein-Main wahrgenommen.

Mit der Ausweisung der Regionalen Grünzüge werden auch die **regionalplanerischen** Voraussetzungen für die Ausweitung des Regionalparks geschaffen.

3.2 Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

3.2-1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an den Freiraum sind in Einklang mit seinen ökologischen Funktionen zu bringen. Die Freiraumsicherung ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen **Raumentwicklung**.

3.2-2 Zur Erhaltung der für die **Naturräume** der Region **charakteristischen** Vielfalt der Lebensräume und Arten ist ein regionales ökologisches Verbundsystem einzurichten.

3.2-3 Wertvolle Biotop- und Arten geschützte sowie die Vernetzung dieser **schutzwürdigen** Biotop- untereinander entwickelt werden. Für den Aufbau eines großräumigen ökologischen Verbundsystems sollen geeignete Entwicklungsräume und **Landschaftselemente** gesichert werden. Diesem Zweck dient die Ausweisung der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Regionalplan.

3.2-4 *In den „Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem **Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen ökologischen Verbundsystems** dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden **Nutzungsansprüchen**. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.*

3.2-5 *In den „Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind bestehende **wertvolle** Biotop- zu erhalten und Flächen zur Vergrößerung und Vernetzung der Biotop- zu **entwickeln**.*

Begründung zu 3.2

Die Ausweisung der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dient der Umsetzung der Entscheidung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 27. November 1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“.

Die Ausweisung der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ basiert zum Teil auf dem Landschaftsrahmenplan. Folgende Gebietsdarstellungen wurden daraus übernommen:

- Gebiete zum Schutz wertvoller Biotop-,
- bestehende und geplante Naturschutzgebiete, die als eigene Kategorie durch eine Umrisslinie gekennzeichnet sind,
- Landschaftsschutzgebiete in den größeren Auen der Flüsse als Teile der Entwicklungsräume des Biotopverbundes; diese Auen bilden für vielfältige ökologische Vernetzungen ein großräumiges Achsensystem; zusätzlich handelt es sich um wichtige Landschaftselemente.

Differenzierte Zielsetzungen für die innerhalb der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ liegenden Flächen, die aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen wurden, sind dort aufgeführt. Die in den jeweiligen Naturräumen schutzwürdigen Biotoptypen sind dort benannt.

In der Entwicklungskarte des **Landschaftsrahmenplans** sind weitere **Entwicklungsräume** des Biotopverbundes ausgewiesen. Sie überlagern sich zum Teil mit Bereichen für die Landwirtschaft und mit Waldbereichen des Regionalplanes. Die ordnungsgemäße land- und

forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

3.3 Naturschutzgebiete

3.3-1 Bereits ausgewiesene oder von der Naturschutzbehörde geplante Naturschutzgebiete sind in der Karte innerhalb der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ als „Naturschutzgebiete, Bestand und Planung“ dargestellt.

3.3-2 Bei den „Naturschutzgebieten, Bestand“ handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, bei den „Naturschutzgebieten, Planung“ um Hinweise auf im Planungszeitraum vorgesehene Ausweisungsverfahren.

Begründung zu 3.3

Die Naturschutzgebiete werden aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen. Ihre Darstellung im Regionalplan innerhalb der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ macht die Ausweisung des ökologischen Verbundsystems plausibel.

3.4 Bereiche für besondere Klimafunktionen

3.4-1 *Für **Kaltluftentstehung und Kaltluftabflusswichtige Gebiete, wie offene Hänge und Freiflächen, sind in der Karte als „Bereiche für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. In ihnen hat die Erhaltung der Klimafunktionen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Auszuschließen sind insbesondere **Bebauung, sonstige Versiegelung der Bodenoberfläche, Aufschüttungen oder Waldneuanlage**.***

Begründung zu 3.4

Als Bereiche für besondere Klimafunktionen sind **unbewaldete** Teilräume ausgewiesen, die für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss besonders wichtig sind, da sie die Frischluftversorgung in belasteten Räumen sichern.

In den zum überwiegenden Teil als „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer“ und „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesenen unbewaldeten Talräumen der Mittelgebirge konnte auf die Ausweisung als „Bereiche für besondere Klimafunktionen“ verzichtet werden, da durch die genannten Darstellungen eine **regionalplanerisch** ausreichende Sicherung dieser Flächen gewährleistet ist.

3.5 Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege

3.5-1 *Die in der Karte dargestellten „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ sind verschiedenen Nutzungen vorbehalten, zum Beispiel der **landwirtschaftlichen Nutzung, der Pflege und dem Offenhalten der Kulturlandschaft oder der kleinflächigen Biotopentwicklung und -vernetzung**.*

3.5-2 Die „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ dürfen in geringem Umfang (< 5 ha) im Rahmen der sonstigen Bestimmungen des Plans für Aufforstungen sowie — am Rande der Ortslagen — für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.

Begründung zu 3.5

„Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ sind die nicht mit anderen **regionalplanerischen** Vorrangnutzungen oder -funktionen belegten Teile des Freiraums. Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen umfassen sie Grünflächen, Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Brachflächen o. A.

Wenngleich Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen und das Offenhalten der Landschaft durch landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen, sind kleinflächige Inanspruchnahmen für die genannten Nutzungen sowie für privilegierte **Außenbereichsvorhaben** grundsätzlich möglich. Damit sind hier Handlungs- und Gestaltungsspielräume für örtliche und fachliche Planungen gegeben.

3.6 Erholung und Landschaft

3.6-1 Bereiche, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die **landschaftsbezogene** Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, ent-

wickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.

- 3.6-2 **Großräumig** zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere Taunus, Rheingau und Mittelrheintal, **Spessart**, Vogelsberg, **Rhön**, Odenwald sowie Messeier Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele **sowie** überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sind in ihrer Funktion zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 3.6-3 Parks, Wälder und strukturreiche oder naturnahe Freiräume an **Siedlungsändern** sollen für die wohnungsnahe Erholung gesichert und von entgegenstehenden **Nutzungen** freigehalten werden. Im Verdichtungsraum Rhein-Main soll der Regionalpark Rhein-Main wichtige Funktionen für die **freiraumgebundene** Naherholung erfüllen.
- 3.6-4 Teilräume mit geringer Erholungseignung, wie insbesondere **Wetterau**, **Idsteiner Senke**, **Usinger Becken**, **Büdingen-Meerholzer Hügelland**, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene, Hessische Rheinebene, **Reinheimer Hügelland** sowie die Talräume von **Mümling**, **Gersprenz** und **Weschnitz** sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen **oder** anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und **Eingrünung** von Bauwerken aufgewertet werden.
- 3.6-5 Die Zugänglichkeit der Landschaft ist für Erholungssuchende zu gewährleisten, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, hat Vorrang **gegenüber** anderen Formen der **Freizeitnutzung**.
- 3.6-6 Erholungsgebiete und **-einrichtungen** sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein.
- 3.6-7 Den **Bedürfnissen** der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.
- 3.6-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, zum Beispiel Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue **Sport**- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.
- 3.6-9 Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht einschränken und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das **Landschaftsbild**, die landschaftsgebundene Erholung oder den Arten- und Biotopschutz errichtet werden.
- 3.6-10 Die Neuanlage von **Golfplätzen** kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Büdingen-**Meerholzer Hügelland**, Reinheimer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Hessische Rheinebene, Südteil der Oberrheinniederung, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft, Gebiete mit hoher Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.
- 3.6-11 In Teilräumen mit großer Bedeutung für die **landschaftsbezogene** Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Rheingau, Taunus, Spessart, **Büdingen** Wald, Vogelsberg, Odenwald und Messeier Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.
- 3.7 **Bodenschutz**
- 3.7-1 Die Böden selbst sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere **Regelungs**-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sind nachhaltig zu sichern. Versiegelung, Abtrag und Zerstörung von Böden sollen

vermieden oder auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Kultur- und **naturnaturgeschichtlich** bedeutende Böden sind zu schützen. Weitgehend natürliche Böden und extensive landwirtschaftliche Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert werden.

4. **Gewässerschutz und Wasserwirtschaft**

4.1 **Grundwasserschutz**

- 4.1-1 Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist flächendeckend zu schützen und nachhaltig zu sichern.
- 4.1-2 Der Schutz des Grundwassers hat in der Planungsregion Vorrang vor Flächenansprüchen, von denen **grundwassergefährdende** Wirkungen ausgehen können.
- 4.1-3 In durch Grundwasserentnahmen besonders beanspruchten Gebieten sollen Bewirtschaftungspläne oder vergleichbare Fachpläne eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben **standortangepasste** Bewirtschaftung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Grundwasseranreicherung (Infiltration von aufbereitetem **Oberflächenwasser**), sicherstellen und zu einer Stabilisierung des örtlichen und regionalen Grundwasserhaushaltes beitragen. Dabei sollen durch zu hohe Grundwasserentnahmen geschädigte Gebiete wieder saniert werden.
- 4.1-4 Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche **Grundwasserneubildung** und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden soll weitgehend genutzt werden.
- 4.1-5 *Zum Schutz des Grundwassers und der **Trinkwasserversorgungsanlagen** sowie der Heilquellen sind in der Karte „Bereiche für die Grundwassersicherung“ ausgewiesen. Sie dienen dem Schutz besonders sensibler (verschmutzungsempfindlicher) und ergiebiger Grundwasservorkommen sowie wenig durch andere Nutzungen beeinträchtigter Einzugsgebiete von **Trinkwassergewinnungsanlagen**.*
- 4.1-6 In den „Bereichen für die Grundwassersicherung“ ist grundsätzlich eine den Bedürfnissen des Grundwasserschutzes angepasste Nutzung **anzustreben**.
- 4.1-7 *Der Schutz des Grundwassers hat in den „Bereichen für die Grundwassersicherung“ **Vorrang vor folgenden Nutzungen:***
- *Errichten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,*
 - *Neubau und wesentliche Änderung von **Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen,***
 - *Anlegung von Sport- und Freizeiteinrichtungen,*
 - *Lagerstättenabbau,*
 - *Abfallentsorgungsanlagen,*
 - *Kläranlagen,*
 - *Errichtung von **Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,***
 - *intensiver **Landbewirtschaftung.***

Begründung zu 4.1

Die Ausweisung der „Bereiche für die Grundwassersicherung“ dient im Sinne einer Vorsorgeplanung dazu, dass die Grundwasserneubildung nicht durch **Versiegelung** von Freiflächen oder durch andere Beeinträchtigungen der Versickerung eingeschränkt wird. Darüber hinaus werden Vorhaben und Maßnahmen **ausgeschlossen**, die geeignet sind, die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Vor allem die landwirtschaftliche Nutzung **mus** in den „Bereichen für die Grundwassersicherung“ so betrieben werden, dass sie keine Verunreinigungen oder **Nährstoffanreicherungen** des Grund- und Oberflächenwassers hervorruft. Je nach den **naturräumlichen** Voraussetzungen (Stärke und Art der Deckschichten, Boden, Vegetation u. a.) müssen Gülleaufbringung und Düngemittelleinsatz erheblich reduziert und der **Pestizideinsatz** sogar ganz unterlassen werden.

Für die Ermittlung der „Bereiche für die Grundwassersicherung“ wurden einerseits die Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers mit den Gebieten hoher **Grundwasserergiebigkeit** überlagert.

- Dabei erfolgte eine Beschränkung der Darstellung auf die **verschmutzungsempfindlichsten** (hohes bis sehr hohes Risiko) und ergiebigsten (>30 l/s) Gebiete. Andererseits wurde auf die Einzugsgebiete der bestehenden **Trinkwassergewinnungsanlagen** zurückgegriffen.
- Wasserschutzgebiete** oder Teile davon, die sich mit „Siedlungsbereichen“ und „Bereichen für Industrie und Gewerbe“ überlagern, wurden in die „Bereiche für die Grundwassersicherung“ nicht einbezogen.
- 4.2 **Schutz oberirdischer Gewässer**
- 4.2.1 **Gewässerschutz**
- 4.2.1-1 Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Talauen sind wegen ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf die Landschaft, den Naturhaushalt und den Hochwasserschutz in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen.
- 4.2.1-2 **Naturfern** ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden, damit sich ihre **naturreaumtypische Eigendynamik** und die Fähigkeit zur **Selbstregulation** (natürliche Selbstreinigungskraft) in hohem Maße entfalten können.
- 4.2.1-3 Im innerörtlichen Bereich der Städte und **Gemeinden**, insbesondere im Verdichtungsraum, sollen **naturferne** oder verrohrte Fließgewässer, soweit möglich, zurückgebaut, naturnah gestaltet und in das Siedlungsbild eingefügt werden.
- 4.2.1-4 **Innerhalb neu zu schaffender Siedlungsgebiete** sind vorhandene **natürliche oberirdische Gewässer als offene Fließgewässer zu belassen**.
- 4.2.1-5 **Die Altrheinarme und Altneckarschlingen sind zu erhalten**.
- 4.2.1-6 **In der Nördlichen Oberrheinniederung ist die Auendynamik mit periodischen Überflutungen in den flussnahen Bereichen zur langfristigen Erhaltung von Auwäldern (vor allem von Weichholzauwäldern), Röhrichtern, Feucht- und Nasswiesen wiederherzustellen**.
- 4.2.1-7 **Die naturfern ausgebauten Fließgewässer, wie zum Beispiel Weschnitz, Winkelbach, Modau und Schwarzbach/Landgrabensowie ihre Seitenbäche sind unter Berücksichtigung der ursprünglichen Gewässerläufe vorrangig zu renaturieren**.
- 4.2.1-8 **Das Fließgewässerökosystem des staugeregelten Mains ist durch die Schaffung vielfältiger Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt zu verbessern. Hierzu zählen Maßnahmen wie die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Auenreliefs, Bepflanzungen zur Entwicklung einer typischen gewässerbegleitenden Weich- und Hartholzaue, Sicherung und Entwicklung von den Standortverhältnissen angepassten unterschiedlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen**.
- 4.2.1-9 **Im Flusssystem der Nidda ist insbesondere die Entwicklung der Gewässer und Auen auf der Grundlage vorhandener oder zu reaktivierender Potenziale, eine Stärkung der eigendynamischen, durch das Gewässer selbst beeinflussten und gesteuerten Entwicklung, die Herstellung einer linearen Durchgängigkeit und Beseitigung von Wanderhindernissen und damit die Schaffung einer sowohl kleinräumigen als auch systemübergreifenden Passierbarkeit für Fische und andere gewässerbewohnende Organismen sowie die Bereitstellung von Flächen, auf denen gewässerdynamische Veränderungen und Überflutungen möglich sind, durchzuführen**.
- 4.2.1-10 **Die Kinzig als einziges größeres Fließgewässer mit noch in großen Abschnitten naturnaher Struktur von Sohle, Ufern und Aue ist zu erhalten und in den zerstörten Teilen zu renaturieren**.
- 4.2.1-11 **Bei der Wisper und einem Großteil ihrer Zuflüsse als einzigem Gewässersystem der Planungsregion mit überwiegend unbelastetem Wasser ist die bestehende Güteklasse (I bzw. I—II) zu erhalten und/oder zu verbessern**.
- 4.2.2 **Abflussregelung und Hochwasserschutz**
- 4.2.2-1 Die als **Abfluss- und Retentionsraum** wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die **Überschwemmungsgebiete** mit ihren **Retentionsräumen** zu sichern (zum Beispiel durch **forcierte** Feststellungen der **Überschwemmungsgebiete**) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von **potenziellen** Retentionsräumen). Nach Möglichkeit sind vorbeugende dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren.
- 4.2.2-2 In von Hochwässern gefährdeten Gebieten sind die Nutzungen so zu gestalten, dass Hochwasserschäden möglichst verhindert oder zumindest minimiert werden.
- 4.2.2-3 In der Region sind die Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher **Hochwasserabfluss- und Retentionsräume**, zum Beispiel durch Rückverlegung von Deichen oder Rückbau von Gewässerausbauten, zu **schaffen**.
- 4.2.2-4 **Natürliche Überschwemmungsbereiche sind von allen Nutzungen freizuhalten, die die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können**.
- 4.2.2-5 Zum Brechen von Hochwasserspitzen müssen in den Einzugsbereichen der Gewässer vorhandene Waldflächen erhalten und, gegebenenfalls neue aufgebaut werden. **Versickerungsflächen** in den Abflussgebieten sollen vorrangig geschaffen werden. Des Weiteren sollen **erosions- und abflussvermindernde Bodenbearbeitungsmethoden** angewendet sowie eine Abstimmung von **Maßnahmen** in der Fläche auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes vorgenommen werden.
- 4.2.2-6 Sofern technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes nötig werden, sind sie vorrangig dezentral und den örtlichen Gegebenheiten angepasst durchzuführen.
- 4.2.2-7 Hochwasserrückhaltebecken sollen möglichst als Bedarfsstaubecken geplant und ihre Dämme in ohnehin gestörte Bereiche gebaut werden, beispielsweise in Verbindung mit Verkehrsanlagen.
- 4.2.2-8 Bei Baugebiets-, Verkehrs- und sonstigen flächenbeanspruchenden Planungen sind die entstehenden Abflussverschränkungen durch Schaffung von Rückhaltemaßnahmen auszugleichen.
- 4.2.2-9 Am Rhein soll zusätzlicher Retentionsraum zum Ausgleich der durch den Oberrheinausbau hervorgerufenen Erhöhung der Hochwassergefahr geschaffen werden. Eine Erhöhung der Schadensrisiken in Bereichen, die bei Extremhochwasser gefährdet sind, ist zu vermeiden.
- 4.2.2-10 **Die Winterdeiche an Rhein und Main sind in ihrer Funktion zu sichern**.
- 4.2.2-11 **In hochwassergefährdeten Abschnitten des Rheingau und des oberen Mittelrheintales, des Neckar im Bereich Hirschhorn und Neckarsteinach, des Kinzig- und des Gersprenztals, des mittleren Aartales sowie der Flusssysteme Nidda, Nidder, Wetter und Horloff sind zum Hochwasserschutz Maßnahmen in den Ortslagen sowie ein Freihalten bzw. eine Vergrößerung der noch verbliebenen Retentionsräume erforderlich. Diese Maßnahmen sollen im Einklang mit den Zielen der geplanten Renaturierung der Nidda, ihrer Nebenflüsse sowie deren Auen, insbesondere im Bereich des LSG „Auenverbund Weiterau“ stehen**.
- 4.2.2-12 **Die Gewässer und ihre Auen sind dauerhaft in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Damit kann zugleich Retentionsraum geschaffen werden**.
- Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer**
- 4.2.2-13 **Um die in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 genannten Ziele zum Schutz der oberirdischen Gewässer und zur Sicherung und Schaffung von Retentionsraum zu erreichen, sind in der Karte „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer“ ausgewiesen. In diesen Bereichen sind ein bereits bestehender günstiger Erhaltungszustand zu sichern oder Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und/oder der natürlichen Entwicklung und der Selbstreinigungskraft des Gewässers sowie zur Stärkung der günstigen Wirkung auf den Naturhaushalt durchzuführen**.
- 4.2.2-14 **Nutzungen, die diesen Zielen entgegenstehen, sollen aufgegeben oder sachgerecht verändert werden. Planungen für derartige Nutzungen haben in diesen Bereichen zu unterbleiben. Dazu zählen insbesondere:**
— **bauliche Anlagen jeglicher Art,**

- Lagerung von **wassergefährdenden Stoffen**,
 - **Abbau von Lagerstätten**,
 - **land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen im gewässernahen Bereich, die nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechen**,
 - **Wege und Leitungstrassen, die durch erdbauliche Maßnahmen in das Gewässer- oder Biotopsystem eingreifen**,
 - **Bodenverdichtung und -Versiegelung, Bodenabgrabungen, -ablagerungen und -aufschüttungen**,
 - **Fremdenverkehrs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.**
- 4.2.2-15 **Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.**

Begründung zu 4.2

Die Fließgewässer und ihre Auen beeinflussen den Wasser- und Naturhaushalt sowie das Kleinklima der sie umgebenden Landschaft und bilden mit ihren Talzügen und Niederungen die wichtigsten bandförmigen Vernetzungsstrukturen in der Landschaft.

Die in Kap. 4.2.1 aufgeführten Maßnahmen in den Fließgewässersystemen werden durch die entsprechenden Bewirtschaftungspläne nach Wasserhaushaltsgesetz konkretisiert.

Besonders wichtig ist die Sicherung der Fließgewässer mit ihren noch vorhandenen Auebereichen vor anderen Nutzungsansprüchen. Mit der Ausweisung der „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer“ sollen die weitere Beanspruchung der Auen durch Bebauung, Verkehr und Landwirtschaft verhindert und dadurch bedingte Schäden wie Grundwasserabsenkung, Vegetations- und Dürreschäden, Verminderung der Wasserrückhaltefähigkeit und der Grundwasseranreicherung vermieden werden. Dadurch wird auch das Hochwasserschadenspotenzial verringert bzw. dem Entstehen neuer Schadenspotenziale entgegengewirkt.

Als „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer, Bestand“ sind Flächen ausgewiesen, die gemäß § 69 HWG als Überschwemmungsgebiete **festgestellt** oder im Staatsanzeiger zur Vorbereitung ihrer Festsetzung als solche veröffentlicht sind, ferner die Uferbereiche nach § 68 HWG.

Als „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer, Planung“ sind die über die Bestandsausweisung hinausgehenden Bereiche ausgewiesen, die aus **regionalplanerischer** Sicht als künftig zu entwickelnder Auen- und Retentionsraum anzusehen sind.

4.2.3 Abwasserbehandlung

- 4.2.3-1 Abwässer sollen so gereinigt werden, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.

4.2.3-2 **Standorte für neue Kläranlagen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten dort festzulegen, wo sie landschaftsökologisch den geringsten Eingriff darstellen, wobei die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist.**

4.2.3-3 **In den hessischen Flusssystemen südlich des Mains sind noch für wenige Ortsteile Kläranlagen zu errichten.**

4.2.3-4 **In den Flusssystemen Aar und Wispers sind vereinzelt noch Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung vorzusehen. Außerdem sind noch einzelne Stadt- bzw. Ortsteile an vorhandene oder im Bau befindliche kommunale Kläranlagen anzuschließen.**

4.2.3-5 **In der Karte sind die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Anlagen zur Abwasserbehandlung (Kläranlagen > 5000 Einwohnerwerte) ausgewiesen.**

4.3 Wasserversorgung

- 4.3-1 Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.
- 4.3-2 Der Wasserverbrauch ist in allen Verbrauchsbereichen (Haushalte, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Nutzung usw.) durch eine rationelle und effiziente Wasserverwendung zu minimieren. Hierauf soll u. a. durch

entsprechende Ausschöpfung von Einsparpotenzialen sowie den Einsatz optimierter Techniken und Regelungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hingewirkt werden.

4.3-3 Die Erhaltung und Erweiterung von örtlichen Gewinnungsanlagen hat, soweit dies aus ökologischen und ökonomischen Gründen sinnvoll ist, Vorrang vor dem Anschluss an regionale Wasserversorgungssysteme. Örtliche Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit, die die Güte des Trinkwassers beeinflussen, sind zu sanieren.

4.3-4 Zur Sicherung der Wasserversorgung in allen Gebieten der Planungsregion ist auch die Weiterentwicklung des überörtlichen Ausgleichs zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist, erforderlich. Soweit notwendig, soll das bestehende Verbundsystem ausgebaut werden.

4.3-5 Die Grundwasservorkommen sind dauerhaft zu sichern und zu schützen. Zur Verbesserung einer nachhaltigen Verträglichkeit der Grundwassernutzung ist die Infiltration zu optimieren. Eine verstärkte Nutzung von Uferfiltrat ist anzustreben.

4.3-6 Auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen sind die Grundwassergewinnungsmöglichkeiten wasserwirtschaftlich, umweltverträglich und ökonomisch vertretbar auszunutzen.

4.3-7 Die Kopplung der Grundwasserentnahmen sollte nicht nur an Mengen, sondern, soweit möglich, auch an vertretbare Grundwasserstände unter Berücksichtigung der stark schwankenden natürlichen Niederschlagsraten und daraus resultierenden Grundwasserneubildungsraten erfolgen.

4.3-8 Die Standorte der Trinkwassergewinnungsanlagen sind zu sichern.

4.3-9 **In der Karte sind die bestehenden und geplanten Wassergewinnungs- und -Versorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung ausgewiesen (Wassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mehr als 1 Mio. m³/a und Wasserleitungen mit einem Durchmesser von 400 mm und mehr). An diesen Standorten und im Bereich der Trassen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.**

5. Immissionschutz

5.1 Luft

5.1-1 Die Verunreinigung der Luft soll vor allem im Verdichtungsraum verringert werden.

5.1-2 Die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist sicherzustellen und zu optimieren. Kaltluftschneisen sind offen zu halten, Wärmeinseln zu verhindern.

5.1-3 **Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsgebieten stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, sind in der Karte als „Bereiche für besondere Klimafunktionen“ und/oder „Regionale Grünzüge“ ausgewiesen.**

Begründung zu 5.1

Die „Waldbereiche, Bestand“, die Regionalen Grünzüge und die „Bereiche für besondere Klimafunktionen“ sind wesentliche Instrumente der Regionalplanung zur Verbesserung der klimatischen Situation. Letztere sollen bewirken, dass zwischen bebauten Gebieten Frischluftschneisen offen gehalten werden. Diese wiederum sollen einen thermischen Luftaustausch zwischen erwärmter verunreinigter Luft der bebauten Gebiete und kälterer unbelasteter Luft angrenzender Freiflächen und Waldgebiete ermöglichen.

5.2 Lärm

5.2-1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für die Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Lärmwirkungen auf die abschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

5.2-2 **Bei der Bauleitplanung in den Bereichen des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Bereichen**

ist die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bauleitplänen und flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei einer eventuellen Kapazitätserweiterung des Start- und Landebahnsystems für den Flughafen Frankfurt/Main und/oder einer Erhöhung der Zahl der Flugbewegungen bedarf es eines Änderungsverfahrens zum Regionalplan, in dem der Siedlungsbeschränkungs-bereich neufestgestellt wird.

Begründung zu 5.2

Zur Verhinderung von Lärmbelastungen kommt dem vorbeugenden Lärmschutz besondere Bedeutung zu. Dem dient vor allem eine sinnvolle Ordnung der Siedlungsstruktur, die zur Vermeidung unnötigen Verkehrs beiträgt und auch durch Konzentration von störendem Gewerbe in geeigneten Gewerbe- und Industriegebieten lärmindernd wirkt.

Zur Abgrenzung des „Siedlungsbeschränkungs-bereichs“ für den Flughafen Frankfurt/Main, in dem zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung nicht stattfinden soll, wurde die 60 dB (A) Isophone unter Zugrundelegung von angenommenen 430.000 Flugbewegungen und des gegenwärtigen Bahnsystems herangezogen. Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach wurde die 62 dB (A) Isophone aus dem RROPS 1995 übernommen.

Abfallwirtschaft

6-1 Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wiederverwertbarer und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.

6-2 *Zur Gewährleistung der Abfallentsorgung in der Planungsregion Südhessen werden die Standorte folgender überörtlicher geplanter Abfallentsorgungsanlagen gesichert:*

Deponien

— *Hohestein/Eckenberg-Süd (Ronneburg, Main-Kinzig-Kreis)*

— *Deponie für die Steinmassen des Schlüchternner Tunnels (Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis)*

— *Erweiterung „Dyckerhoffbruch“ (Wiesbaden)*

Abfallverwertungsanlagen

— *Bauschuttortier- und -aufbereitungsanlage (Dyckerhoffbruch, Stadt Wiesbaden)*

— *Bauschuttortier- und -aufbereitungsanlage (Hepenheim, Kreis Bergstraße)*

— *Für den Bereich des Odenwaldes im Landkreis Bergstraße ist eine Bauschutt-Recyclinganlage zu errichten.*

— *Kompostierungsanlage Wiesbaden-Dyckerhoffbruch (Wiesbaden)*

— *Kompostierungsanlage Maintal (Maintal, Main-Kinzig-Kreis)*

— *Kompostierungsanlage Flörsheim-Wicker (neben der Deponie) (Flörsheim, Main-Taunus-Kreis)*

In der Karte sind die bestehenden und geplanten überörtlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung als Symbol dargestellt.

7. Verkehr

7-1 Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zur nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion unabdingbar. Im Ordnungsraum und entlang der Verkehrsachsen sind die Voraussetzungen zur Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger, insbesondere die Schiene, zu verbessern.

7-2 Der flächendeckend vom Rhein-Main-Verkehrsverbund und vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar organisierte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll durch die Ausweitung und Verdichtung integraler Taktfahrpläne

auf Schiene und Straße weiter an Attraktivität gewinnen. Die hierfür erforderlichen baulichen und betrieblichen Maßnahmen haben Vorrang vor Investitionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.

7-3 Auch im Güterverkehr sind die Bestrebungen zur Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße zu unterstützen. Dazu sollen insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für neue Güterverkehrszentren geschaffen werden.

7.1 Schienenverkehr

7.1-1 Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion Südhessen für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Dies gilt sowohl für die nationalen und europäischen Fernverbindungen als auch für die Regional- und Nahverkehre. Insbesondere ist der zentrale Knoten Frankfurt im europäischen Schnellbahnnetz zu sichern und auszubauen.

7.1-2 Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken dürfen nicht zu Lasten des Regional- und Nahverkehrs gehen. Auf die Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs ist besonderes Augenmerk zu richten.

7.1-3 *Die Planungen zum Frankfurter Citytunnel als unterirdische Verbindung vom Frankfurter Hauptbahnhof zum Frankfurter Ostbahnhof und zur südmainischen Strecke sollen sowohl hinsichtlich der Fernverkehre als auch der Auswirkungen auf die Regional- und Nahverkehre kontinuierlich weitergeführt werden (Frankfurt 21). Die baulich bedingten Engpässe im Frankfurter Hauptbahnhof, seinem vorgelagerten Gleisfeld, einschließlich der Mainbrücken, sind zu beseitigen. Zugleich sind die Verbindungen zwischen dem Frankfurter Hauptbahnhof und den beiden Flughafenbahnhöfen zu verbessern.*

7.1-4 *Zur Bewältigung bestehender Engpässe auf den Schienenrelationen im Rhein-Main- und Rhein-Neckar-Raum ist der Bau einer Neuhaustrecke für den Fernverkehr unverzichtbar. Zur Minimierung der unvermeidbaren Umwelteinwirkungen ist die Trasse eng mit den vorhandenen BAB-Abschnitten der A 5 und A 67 zu bündeln. Der Darmstädter Hauptbahnhof ist in die Strecke einzubinden.*

7.1-5 *Zur Verbesserung der Verbindung Wiesbaden—Frankfurt ist die im Zusammenhang mit der Neubaustrecke Köln—Rhein-Main erörterte Verbindungsspanne Wallau zu realisieren.*

7.1-6 *Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Stadt Rüdeshheim ist der Eisenbahntunnel nördlich der Kernstadt (Variante B4) zu realisieren. Damit kann die derzeitige Rheinuferschienenstrasse für die Verlegung der B 42 in Anspruch genommen werden.*

7.1-7 *In Ergänzung des bestehenden Netzes sind unter Einbeziehung von verkehrlichen, betrieblich-technischen und betrieblich-wirtschaftlichen Aspekten folgende Strecken für den S-Bahn-Betrieb vorzusehen bzw. auszubauen:*

— *Der Bau der beiden Rodgau-Strecken Offenbach—Dietzenbach sowie Offenbach—Ober-Roden ist zu Ende zu führen, wobei die Trasse für eine mögliche Verlängerung der Strecke Offenbach—Dietzenbach bis Ober-Roden von baulichen Anlagen freizuhalten ist.*

— Die Strecken

- *Frankfurt—Maintal—Hanau,*
- *Frankfurt—Bad Vilbel—Friedberg,*
- *Frankfurt—Gernsheim—(Mannheim)*
- *Darmstadt—Bensheim—Heppenheim—(Heidelberg),*
- *(Heidelberg)—Neckarsteinach—Hirschhorn—(Eberbach)*

sind S-Bahn-mäßig auszubauen.

— *Die Regionaltangente Frankfurt-West (RTW) ist zu realisieren. Ihr südlicher Ast soll mit der Dreiecksbahn verknüpft werden.*

— *Zwischen Kelsterbach und Raunheim ist die S-Bahn mit einem Haltepunkt im ehemaligen Caltex-Gelände zu verlegen.*

— *Die Strecke Friedrichsdorf—Friedberg ist unabhängig von einem eventuellen S-Bahn-Betrieb zügig weiter zu modernisieren und zweigleisig auszubauen.*

- 7.1-8 Zwischen dem ausgebauten **NBS-Abschnitt Flughafenbahnhof—Frankfurt Hauptbahnhof** und der Strecke **Frankfurt—Darmstadt—Heidelberg** soll eine neue Verbindungsspanne errichtet werden.
- 7.1-9 Die Randstreifen von ein- und zweigleisigen **Trassen** sollen im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen im Verkehrssektor von baulichen Anlagen freigehalten werden, so dass ein späterer Ausbau nicht verhindert wird.
- 7.1-10 Die folgenden Ausbauvorhaben können nach dem bisherigen Planungsstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden und gelten daher als Planungshinweise. Diese haben **informellen** Charakter und sind in der Karte als „Ausbaustrecke“ gekennzeichnet. Für die nicht abgestimmten Planungen sind noch **landesplanerische** Verfahren durchzuführen, es sei denn, dass eine einfache **landesplanerische** Stellungnahme ausreichend ist.
- Bau dritter bzw. vierter Gleise an den Strecken:
- Frankfurt—Friedberg—(Gießen),
 - Frankfurt—(Fulda),
 - Darmstadt—Bensheim—Heppenheim—(Heidelberg/Mannheim),
 - Frankfurt—Hanau—(Aschaffenburg),
 - Frankfurt—Gernsheim—(Mannheim),
 - Darmstadt—(Mainz)—Wiesbaden.
- 7.1-11 Die Strecke **Wiesbaden—Niedernhausen** („Ländcheshahn“) soll durch Elektrifizierung aufgewertet werden.
- 7.1-12 Die Odenwaldbahn **Frankfurt—Hanau—Babenhäuser—Erbach—(Eberbach)** soll für die überregionale Verbindung des östlichen Rhein-Main-Raumes mit den Räumen Heilbronn und Stuttgart und für den innerregionalen **Anschluss** des Odenwaldkreises an das südthessische Oberzentrum Darmstadt aufgewertet werden.
- 7.1-13 Die Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung der Schienenstrecken und Eckverbindungen
- Darmstadt—Pfungstadt
 - Stadtbahnnetz (Mainz)—Wiesbaden—Bad Schwalbach—(Limburg) (Aartalbahn)
 - Groß-Umstadt—Lengfeld
 - Rüsselsheimer Westkurve (Schindbergkurve)
 - Bleichenbach—Glauburg
 - Mörlenbach—Wahlen (Überwaldbahn)
 - Wächtersbach—Bad Orb
- sind **weiterzuverfolgen**.
- 7.1-14 Die vorhandenen **Straßenbahn- und U-Bahn-Trassen** in den Verkehrsräumen Frankfurt am Main und Dannstadt sowie im Landkreis Bergstraße (OEG) sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen.
- 7.1-15 Die **U-Bahnlinie U2** soll bis zum Bahnhof Bad Homburg verlängert werden.
- 7.1-16 Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Neubau weiterer unterirdischer **ÖPNV-Linien** vorzuziehen.
- 7.1-17 In der Karte sind die Schienenstrecken, die auch oder ausschließlich dem Fernverkehr dienen, als „Hauptverkehrsstrecke (Bestand und Planung)“ dargestellt. Schienenstrecken, die ausschließlich dem Regional- und Nahverkehr dienen, sind als „Nebenverkehrsstrecke“ dargestellt. Als „Nebenstrecke, stillgelegt“ sind **Schienenstrecken** dargestellt, auf denen zurzeit kein Verkehr betrieben wird; ihr **Trassenverlauf** soll planerisch für eine künftige Reaktivierung gesichert werden.
- Darüber hinaus sind die Haltepunkte im Fernverkehr sowie die Haltepunkte im Regional- und S-Bahnverkehr in der Karte dargestellt. Die Darstellung „Haltepunkt im Fernverkehr“ schließt die **nachgeordneten Funktionen ein**.
- Güterverkehr**
- 7.1-18 Die Standorte **Raunheim/Kelsterbach** (ehemaliges **Caltext-Gelände**), **Frankfurt-Höchst (Industriepark)** und **Frankfurt/Main (Osthafen)** sind für die Errichtung von Güterverkehrs- bzw. -Verteilzentren zu **sichern**. Sie sind in der Karte **ausgewiesen**.

- 7.1-19 Die Erweiterung des in der Karte ausgewiesenen Standortes für ein Güterverkehrszentrum **Raunheim/Kelsterbach** in den östlich angrenzenden „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ ist erforderlich und mit den Belangen der Raumordnung vereinbar. Soweit die Fläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt, ist **Ersatzretentionsraum zu schaffen**. Der Realisierung dieser Erweiterung dienende Bauleitpläne **bedürfen**, soweit dabei ein Zusatzbedarf von 30 ha zu Lasten des „Bereichs für Landschaftsnutzung und -pflege“ nicht überschritten wird, **keines zusätzlichen landesplanerischen Verfahrens**.

Begründung zu 7.1

Durch Schienenneu- und -ausbaustrecken in der Planungsregion Südhessen, wie sie im **Bundesverkehrswegeplan** von 1992 enthalten und **raumordnerisch** abgestimmt sind, wird ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes geleistet, das gleichzeitig wichtige Ballungsräume des Bundesgebiets zeitnah miteinander verknüpfen kann.

Die Umsetzung der **Regionalisierung** des **Schienerpersonennahverkehrs** erfolgt seit dem 1. Januar 1996 durch die Länder. In Zusammenarbeit mit dem **RMV** wird insbesondere der S-Bahn-mäßige Neu- und Ausbau auf den Hauptpendlerstrecken in der Planungsregion Südhessen vorangetrieben.

Die auf das Oberzentrum Frankfurt sternförmig zulaufenden Schienenverbindungen müssen zur Bewältigung der Regionalverkehre auch durch die entsprechenden Tangenten ergänzt werden. Ebenso müssen die auf die sonstigen Oberzentren zulaufenden Regionalverkehre optimiert werden. Damit wird insbesondere eine Entlastung des Frankfurter Hauptbahnhofes erreicht.

7.2 Straßenverkehr

- 7.2-1 Die Einbindung der Planungsregion Südhessen in das nationale und europäische Verkehrsnetz erfordert trotz Präferenz der Schiene ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen.

- 7.2-2 Bei Straßenplanungen hat die Erhöhung der **Leistungsfähigkeit** des bestehenden Netzes Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und deren Ausbau Vorrang vor Neustrassierungen.

- 7.2-3 Ortsumgehungen sind dann vorzusehen, wenn eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erforderlich ist und nur auf diesem Weg erreicht werden kann.

- 7.2-4 Neben den verkehrlichen Erfordernissen sollen bei den Umgehungen in die Überprüfung einbezogen werden:

- Aspekte des Lärmschutzes,
- Anpassung über bestehende siedlungsstrukturelle Zusammenhänge und Planungen,
- Vermeidung von **Zerschneidungseffekten** und Verringerung von Flächeninanspruchnahme durch ortsnahe Führungen.

- 7.2-5 Zur Verminderung von Lärmimmissionen verkehrsreicher Bundes-, Landes- und sonstiger Straßen sind, insbesondere entlang von Wohngebieten, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

- 7.2-6 Bei Straßenneubau ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßensegmente anzustreben.

- 7.2-7 **Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Neu- und Ausbauplanungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:**

Bundesautobahnen

- | | |
|-------|---|
| A 5 | Vollanschluss A 5 Frankfurt-Niederrad |
| A 5 | AS Bad Nauheim-Ober-Mörlen |
| A 45 | AS Hammersbach |
| A 45 | AS Langenselbold/Neuberg |
| A 66 | Ausbau AK Wiesbaden—ADKriftel |
| A 66 | Neubau der Verbindung der A 66 und der A 661 in Frankfurt zwischen AS Frankfurt-Bergen-Enkheim und AD Frankfurt-Erlenbruch (Tunnel Riederwald) |
| A 661 | Neubau einer AS bei Frankfurt-Nieder-Eschbach |

A 661	Rückbau der AS bei Frankfurt-Bonames	L 3262	Verlängerung Südumgehung Dreieich-Buchsschlag bis A 661
A 661	Neubau einer AS bei Frankfurt-Niederursel	L 3265	OU Hattersheim mit AS an die A 66
A 661	Neubau einer AS in Dreieich-Dreieichenhain	L 3266	Verbreiterung zwischen Sulzbach und Bad Soden
Bundesstraßen		L 3347	OU Nidderau-Ostheim
B 3	OU Friedberg (L 3134/B3 alt)	Kreisstraßen	
B 26	Nordost-Umgehung Darmstadt	K 196	Querspange K 196 — B 457 südlich Nidda
B 26	OU Riedstadt-Wolfskehlen	K 824	OU Frankfurt-Nieder-Eschbach
B 38	OU Reinheim und Spachbrücken	K 903	Verlegung Hasselroth-Nidermittlau
B 40	Hochheim und Flörsheim	Gemeindestraßen	
B 42	Verlegung Rüdesheim	Bickenbach	Nordanbindung Gewerbegebiet
B 42	Ausbau einschl. Rad- und Fußweg zwischen Rüdesheim und Landesgrenze Rheinland-Pfalz	Frankfurt-Bonames	Erschließungsstraße Bonames Ost
B 43	Verlegung im „ Caltex-Gelände “	Frankfurt-Schwanheim	Anbindung der Leunabrücke an die B 40
B 44	Südostumgehung Gemsheim	Neu-Anspach	Heisterbachstraße
B 44	OU Groß-Rohrheim	Rodgau	Rodgauringstraße
B 44	OU Bürstadt-Bobstadt	Usingen	Südwesttangente
B 44/B 486	OU Mörfelden	7.2-8	Die im Plan dargestellten Straßenbauvorhaben sind Ziele der Raumordnung, da in der Regel ihre Notwendigkeit abschließend nachgewiesen ist und sich insbesondere eine Übereinstimmung der Beteiligten zum Trassenverlauf abzeichnet bzw. die Planfeststellung eingeleitet oder bereits abgeschlossen worden ist.
B 45	OU Höchst	7.2-9	Die folgenden Neu- und Ausbauvorhaben, deren Bedarf und/oder Streckenführung und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben (noch) nicht geklärt oder nachgewiesen ist, können nach dem bisherigen Planungsstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden und gelten daher als Planungshinweise. Diese haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt. Für die nicht abgestimmten Planungen sind noch landesplanerische Verfahren durchzuführen, es sei denn, dass eine einfache landesplanerische Stellungnahme ausreichend ist.
B 45	OU Erbach	Bundesautobahnen	
B 45/B 521	OU Nidderau-Windecken und Nidderau-Heldenbergen	A 3	Ausbau AK Wiesbaden—Frankfurter Kreuz
B 47	Rheinbrücke Worms (hess. Anteil) bis OU Rosengarten	A 3	Ausbau AS Idstein
B 260	OU Schlangenberg-Wambach	A 5	Ausbau AK Gambach—AK Bad Homburg
B 275/B 456	OU Usingen	A 5	Ausbau AK Bad Homburg—Westkreuz Frankfurt
B 275	OU Bad Nauheim und Ober-Mörlen	A 5	Ausbau AK Darmstadt—Landesgrenze
B 275	OU Ortenberg-Selters	A 60	Ausbau Weisenauer Brücke—Rüsselsheimer Dreieck
B 426	OU Mühltal-Nieder-Ramstadt	A 66	AS Miquelallee—Frankfurt-Seckbach
B 426	OU Pfungstadt (einschl. AS Hahn an die A 67)	A 66/A 643	Um- bzw. Ausbau AK Schiersteiner Kreuz
B 455	OU Friedberg-Dorheim	A 67	Ausbau Mönchhof-Dreieck—Viernheimer Kreuz
B 457	OU Büdingen-Büches	A 643	Ausbau Wiesbaden-Dotzheim—Schiersteiner Brücke
B 486	Ausbau AS A 5 Mörfelden—Langen (K 168)	A 661	Ausbau AS Bad Homburg—AK Bad Homburg
B 486/K 173	Südmfahrung Dreieich-Offenthal, Ostumfahrung Dreieich-Offenthal, Ostumfahrung Dreieich-Götzenhain	A 661	Ausbau AK Bad Homburg—AS Frankfurt-Eckenheim
B 519	OU Hofheim	Bundesstraßen	
B 519	OU Flörsheim	B 3	Friedberg (B 275 neu)— Niederwöllstadt
B 519	OU Flörsheim-Wicker	B 3	Ausbau zwischen Langgöns und Butzbach
B 519	OU Flörsheim-Weilbach	B 3	Ausbau zwischen Butzbach und Nieder-Weisel
Landesstraßen		B 3	Niederwöllstadt (L 3204)— Kloppenheim (L 3205)
L 2310	OU Seligenstadt	B 3	Westumgehung Darmstadt
L 3004/L 3019	Ausbau zwischen Frankfurt-Niederursel und Oberursel	B 3	OU Zwingenberg
L 3008	OU Bad Vilbel-Massenheim	B 8	Verlegung bei Waldems-Esch
L 3008	OU Schöneck-Kilianstätten	B 8	OU Königstein/Kelkheim
L 3017	OU Hofheim-Wallau	B 8	OU Glashütten
L 3017	OU Wiesbaden-Breckenheim	B 26	OU Babenhäuser
L 3028	Bahnübergang Niedermhausen		
L 3040	OU Nauheim		
L 3057	OU Friedrichsdorf-Köppern		
L 3057	Nordverlängerung Osttangente Bad Homburg-Ober-Eschbach bis K 766		
L 3064	OU Mühlheim-Lämmerspiel		
L 3094	OU Klein-Gerau mit Beseitigung Bahnübergang		
L 3134	OU Butzbach-Griedel		
L 3193	OU Büdingen-Diebach am Haag		
L 3193	OU Langendiebach		
L 3193	OU Neuberg-Ravolzhausen		
L 3193	OU Ronneburg-Hüttengesäß		
L 3205	OU Bad Homburg-Ober-Erlenbach		
L 3262	Südumgehung Dreieich-Buchsschlag		

B 26	Ausbau zwischen Münster und Babenhäusern	L 3351	OU Karben-Groß-Karben
B 37	OU Neckarsteinach	L 3352	OU Rosbach-Nieder-Rosbach in Verbindung mit K 11
B 38	OU Mörlenbach	L 3366	Verlegung Hattersheim-Eddersheim
B 38	OU Groß-Bieberau	L 3416	TOU Hainburg-Hainstadt
B 38	OU Rimbach und Fürth/Lörzenbach	L 3440	Westumgehung Frankfurt-Praunheim
B 38	OU Fürth (Odenwald)	Kreisstraßen	
B 41	Rheinbrücke „Bingen—Unterer Rheingau“	K 167	Südumgehung Erzhausen
B 42	Kreuzungsfreier Ausbau zwischen Eltville-Erbach und Geisenheim	K 195	OU Nidda-Geiß-Nidda
B 43	OU Mühlheim	o. Nr.	Neubau zwischen Geinhausen und der B 457
B 44	AS Mörfelden (A 5)—L 3262 bei Walldorf	o. Nr.	Mainbrücke West in Frankfurt sowie Verbindungsspanne zur Straße „Am Römerhof“
B 44	OU Dornheim	o. Nr.	Mainbrücke Ost in Frankfurt einschließlich einer Verbindungsspanne zur Habsburger Allee
B 45	Verlegung Wöllstadt—Niddatal-Ilbenstadt	o. Nr.	Südwestumgehung Griesheim
B 47	Rheinbrücke Worms—OU Rosengarten (M)	o. Nr.	Anbindung Auweg (Kreisstraße) zur „Eisernen Hand“ A 66/B 276
B 47	OU Rosengarten (O)—Bürstadt (B44) (2. Fahrbahn)	7.2-10	Zur Einbindung der Straßenverkehre in das Gesamtverkehrssystem sollen des Weiteren folgende Aspekte des motorisierten und nicht-motorisierten Individualverkehrs Berücksichtigung finden:
B 47	OU Bürstadt (2. Fahrbahn)		Für den Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln sind an den zentralen Haltepunkten von Eisen-, U-, Stadt- und Straßenbahnen sowie von (Regional-) Buslinien P+R- und B+R-Plätze anzulegen. Diese sind mit dem lokalen Bus- und Radwegenetz zu verknüpfen.
B 47	OU Bürstadt (O)—W Lorsch (2. Fahrbahn)		
B 275	Verlegung bei Bad Schwalbach-Hettenthal		
B 275	OU südlich Friedberg		
B 275	OU Usingen-Merzhausen		
B 275	OU Florstadt-Nieder-Mockstadt		
B 275	OU Waldems-Esch	7.3	Fahrradverkehr
B 275	OU Ranstadt-Ober-Mockstadt	7.3-1	<i>Ein dichtes, funktionsfähiges und sicheres inner- und zwischenörtliches Radwegenetz, das neben dem Kraftfahrzeugverkehr gleichberechtigt ist, soll eingerichtet werden.</i>
B 275	OU Idstein-Eschenhahn		
B 276	OU Birstein		
B 448	Frankfurt-Fechenheim—Offenbach		
B 455	OU Nidda-Borsdorf	7.3-2	Dabei sollen die Gemeinden bzw. deren Ortsteile untereinander sowie Siedlungs- und Naherholungsgebiete verbunden werden. Vorzugsweise sind stillgelegte Straßen- und Eisenbahnabschnitte einzubeziehen. Parallel zu Straßen verlaufende Feldwege sind auszubauen und ebenfalls in das Radwegenetz einzubinden.
B 455	OU Wiesbaden-Fichten		
B 455	Ausbau von der A 671 bis Mainz-Kastel Boelckestraße		
B 457	OU Büdingen		
B 457	OU Ortenberg-Bleichenbach	7.3-3	Eine Verknüpfung des zwischenörtlichen Radwegenetzes mit dem ÖPNV ist anzustreben.
B 457	OU Nidda		
B 486	OU Rödermark-Urberach	7.4	Luftverkehr
B 521	OU Schöneck-Büdesheim	7.4-1	Zur Sicherung der internationalen Anbindungsqualität der Rhein-Main-Region ist der Flughafen Frankfurt/Main in seiner Bedeutung als internationaler Großflughafen zu erhalten und zu stärken. Die genaue planerische Aussage für die erforderlichen Schritte und Maßnahmen lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht treffen. Dies ist erst nach Abschluss des Mediationsverfahrens und der nachfolgenden Entscheidung der Hessischen Landesregierung und des Hessischen Landtags möglich. Eine eventuelle Kapazitätserweiterung des bestehenden Start- und Landebahnsystems für den Flughafen Frankfurt/Main setzt ein Raumordnungsverfahren voraus. Darin ist die Vereinbarkeit einer eventuellen Erweiterung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen. Sollten sich daraus Siedlungs- oder sonstige Flächenrestriktionen ergeben, sind diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang in einem Änderungsverfahren zum Regionalplan zu bearbeiten und verbindlich festzustellen. Mit Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes der DB AG ist eine intensive Verknüpfung zwischen Schienen- und Luftverkehr zur Beförderung von Passagieren und Gütern sowie zur weiteren Optimierung des Flughafens Frankfurt/Main anzustreben.
Landesstraßen			
L 2304/L 3196	OU Sinntal-Jossa		
L 2304/L 3141	OU Sinntal-Oberzell (Nordspanne)		
L 3001	TOU Frankfurt-Bergen-Enkheim		
L 3006	Verlängerung der Westtangente Hattersheim bis zur L 3006 westlich von Okriftel		
L 3012/3040	OU Trebur und Trebur-Geinsheim		
L 3016	Westumgehung Frankfurt-Unterliederbach einschl. AS an die A 66		
L 3026	OU Idstein-Wörsdorf		
L 3031	Südumgehung Hünstetten-Beuerbach		
L 3065	OU Seligenstadt		
L 3065	OU Hainburg		
L 3110	OU Lampertheim, 4. Abschnitt		
L 3115	OU Schaafheim		
L 3134	OU Rockenberg und Rockenberg-Opertshofen		
L 3269	OU Freigericht-Altenmittlau		
L 3272	Verlegung OD Geisenheim	7.4-2	Der Verkehrslandeplatz Egelsbach soll den Anschluss der Region an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Die Verbesserung der Infrastruktur und sonstige Ausbaumaßnahmen sind vorzusehen. Dabei ist eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung der Umgebung des Flugplatzes und entlang der Flugrouten zu vermeiden. Die übrigen Verkehrslandeplätze sind in ihrer Funktion zu sichern.
L 3273	OU Niedernhausen-Niederseelbach einschl. Neubau der DB-Brücke zwischen Niederseelbach und Oberseelbach		
L 3303	Westumgehung Pfungstadt		
L 3317	Verlängerung nördlich Sprendlingen zwischen B 46 und B 3	7.4-3	Der sonstige Luftverkehr hat sich im Rahmen der bereits vorhandenen Sonderlandeplätze und Segelfluggelände und anderer Flugplätze zu bewegen. Neue Anla-
L 3339	OU Hasselroth-Gondsroth und Freigericht-Somborn		

- gen für solche Luftverkehre sind in der Planungsregion Südhessen grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls dennoch eine Neuanlage oder eine Änderung der vorhandenen Flugplätze geplant sein sollte, hat eine Einzelfallprüfung unter den Gesichtspunkten der **Notwendigkeit**, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Umweltverträglichkeit zu erfolgen.
- 7.4-4 Bei beabsichtigter Aufgabe von bestehenden Militärflugplätzen ist die Folgenutzung unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange festzulegen.
- Begründung zu 7.4**
Eine hinreichend konkrete und begründete planerische Aussage zum Flughafen Frankfurt/Main lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht treffen. Insofern ist planerisch von der im Zeitpunkt des beschlossenen Planentwurfs vorliegenden Kapazitätsprognose auszugehen (430.000 Flugbewegungen pro Jahr gemäß Generalausbauplan der FAG 1995). Die Planaussagen geben vorsorgend allen Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Flughafens Raum.
- 7.5 **Binnenschifffahrt**
- 7.5-1 Die technischen Erfordernisse der Binnenschifffahrt sind mit der Erhaltung natürlicher Bestandteile der Flusslandschaften sowie mit Belangen der anliegenden Städte in Einklang zu bringen.
- 7.5-2 Den vorhandenen Binnenhäfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und **Verteilzentren** besondere Bedeutung zu. Die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in der Region ist durch Kooperation zu erhalten, eine Schienenanbindung ist grundsätzlich zu fördern. Die entsprechenden Verladeeinrichtungen, insbesondere für kombinierte Verkehre, sind in ausreichendem Maße vorzusehen.
- 7.5-3 Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten und, soweit erforderlich, zu intensivieren.
- 7.5-4 Die Unterbringung von Sportbooten soll in den vorhandenen Häfen erfolgen. Neue Anlegeplätze an den Ufern der Flussläufe sollen nicht geschaffen werden.
- 7.5-5 Zu den vordringlichen Aufgaben gehört der Ausbau — des Rheins auf dem Abschnitt **Mainz—Bingen—St. Goar**,
— des Mains im Abschnitt **Ginsheim-Gustavsburg—Groß-Krotzenburg**,
— des Neckars im Abschnitt **Neckargemünd—Eberbach**
sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren:
— Osthafen Frankfurt-Main,
— Containerhafen im Industriepark Höchst,
— Hanauer Hafen,
— Gustavsburger Hafen,
— **Wiesbaden-Schierstein**,
— **Hafen Gernsheim**.
8. **Energiedienstleistungen**
- 8-1 Für die Energienutzung der Bevölkerung und Wirtschaft sind die Inanspruchnahme, der Verbrauch und die Qualitätsverschlechterung von Umweltmedien sowie die Inanspruchnahme der Aufnahmekapazität der Atmosphäre für jegliche Belastungen so zu begrenzen, dass eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet ist und damit die Lebensräume und Wirtschaftsgrundlagen künftiger Generationen erhalten bleiben.
- 8-2 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, ob — je nach Eignung — Fern- oder Nahwärme, regenerative Energien oder Erdgas als Heizungsart eingesetzt werden können. Dezentrale Kraftwärmekopplung für eine sparsame Energieverwendung soll vorrangig in der Umgebung von Bedarfsschwerpunkten zum Einsatz kommen.
- 8-3 Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung zu berücksichtigen.
- 8-4 Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen grundsätzlich auf Erdgasbasis betrieben werden. Soweit Klär- oder Deponiegase zur Verfügung stehen, sollen diese mit einbezogen werden. Es sollte untersucht werden, ob die Block-
- heizkraftwerke auch auf der Basis von Brennstoffzellen betrieben werden können.
- Elektrizität**
- 8-5 Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelten Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben.
- 8-6 Großkraftwerke (mehr als 200 MW) sollen nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben.
- 8-7 Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen.
- 8-8 **Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Leitungen bzw. Umspannstationen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:**
380/110 kV-Umspannstation Kriftel
110 kV-Leitung Büdingen—Altenstadt mit 110/20 kV-Umspannstation Altenstadt
110 kV-Leitung Pkt. Münster—Pkt. Dieburg/Nord
Folgende Leitungen sind abzubauen:
220 kV-Leitung Pkt. Kelkheim Nord—Regionsgrenze
110 kV-Leitung Kriftel—Pkt. Bad Soden/Kelkheim
110 kV-Leitung westl. Kelkheim—Pkt. Kelkheim Nord
- 8-10 Für die nicht abgestimmten Planungen der Energiewirtschaft sind noch **landesplanerische** Verfahren durchzuführen, es sei denn, dass eine einfache landesplanerische Stellungnahme ausreichend ist. Die folgenden Vorhaben sind dementsprechend als Planungshinweise zu verstehen. Diese haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt.
Kraftwerk Höchst (Frankfurt)
220 kV-Leitung **Bischofsheim—Pfungstadt**
110 kV-Leitung Pkt. Griesheim—Griesheim mit Umspannstation
110 kV-Leitung Pkt. Peterod—Pkt. Dudenhofen
110 kV-Leitung Pkt. Brügeläcker—Lorsch mit Umspannstation
110 kV-Leitung Pkt. Nieder-Roden—Nieder-Roden mit Umspannstation
110 kV-Leitung **Anschluss Ober-Ramstadt mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Anschluss Roßdorf mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Obertshausen—Heusenstamm**
110 kV-Leitung **Seligenstadt—Dettingen (Bayern)**
110 kV-Leitung **Lißberg—Gedern mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Abzweig Hochstadt mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Abzweig Rosbach mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Abzweig Florstadt mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Abzweig Ravolzhausen mit Umspannstation**
110 kV-Leitung **Abzweig Rückingen mit Umspannstation**
110 kV-Kabel Pkt. **Lörzenbach—Fürth mit Umspannstation**
110 kV-Kabel **Anschluss Darmstadt/Ost mit Umspannstation**
110 kV-Kabel **UW-Bierstadt über UW-Helenestraße zum UW-Dotzheim**
110/20 kV-Umspannstation **Rödermark**
110/20 kV-Umspannstation **Beerfelden**
110/20 kV-Umspannstation **Sulzbach**
110/20 kV-Umspannstation **Moltkering**
110/20 kV-Umspannstation **Nordenstadt**
110/20 kV-Umspannstation **Offenbach-Kaiserlei**
110/20 kV-Umspannstation **Offenbach-MAN Roland**
110/20 kV-Umspannstation **Rodgau-Jügesheim**
110/20 kV-Umspannstation **Neu-Isenburg**
110/20 kV-Umspannstation **Idstein**

- Erdgas- und Produktenleitungen**
- 8-11 Der **Anschluss** unversorgter Gemeinden an das Erdgasversorgungsnetz soll bei entsprechendem Energiebedarf angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinden entlang oder in **Nachbarschaft** von bestehenden oder geplanten **Erdgasfernleitungen**, für Bereiche mit hoher Luftbelastung und mit hoher Bedeutung für den Fremdenverkehr.
- 8-12 **Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Erdgas- und Produktenleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:**
Gasleitung von Weinheim (Baden-Württemberg) nach Mörlenbach
Pipeline trasse von Kelsterbach nach Wiesbaden
- 8-13 Für die nicht abgestimmten **Trassenplanungen** sind noch **landesplanerische** Verfahren **durchzuführen**, es sei denn, dass eine einfache landesplanerische Stellungnahme ausreichend ist. Die folgenden Vorhaben sind dementsprechend als Planungshinweise zu verstehen. Diese haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt.
- Gasleitung Pkt. Rodgau—Frankfurt
 Gasleitung Nieder Weisel—Ostheim
 Gasleitung (Niederkleen)—Ebersgöns
 Gasleitung Schlierbach—Birstein
 Gasleitung Niederrodenbach—Oberrodenbach
 Gasleitung Ossenheim—Bauernheim
 Gasleitung Auringen—Wildsachsen
 Gasleitung Darmstadt—Wixhausen
 Gasleitung Fürstengrund—Bad König
 Gasleitung Schlüchtern—Rimpar
 Gasleitung Lauterbach—Gernsheim
 Gasleitung Reinheim—Otzberg
 Gasleitung Ostheim—Fauerbach—Hoch-Weisel—Münster
 Gasleitung Gambach—Ober-Hörgern—Münzenberg
 Gasleitung Rockenberg—Oppershofen
 Gasleitung Rosbach—Usingen
 Gasleitung Frankfurt/Eschborn—Bad Soden
- Fernwärmeversorgung**
- 8-14 Die Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren und anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes bestehenden Fernwärmeversorgungen sind zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sollen die Abwärmepotenziale von Kraftwerks-, Industrie- und Müllverbrennungsanlagen, soweit noch nicht erfolgt, in die Wärmeversorgung einbezogen werden.
- 8-15 In der Gemeinde Riedstadt, Ortsteil Godelau, soll eine Fernwärmeleitung für ein neues Baugebiet verlegt werden.
- Regenerative Energien**
- 8-16 Regenerative Energiepotenziale sollen, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, genutzt werden. Durch die Erstellung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Als in der Region verfügbare regenerative Energien sind insbesondere anzusehen: Biomasse, Wasserkraft, **Sonnen-** und Windenergie.
- 8-17 Der Nutzung der Windenergie kommt in Teilbereichen der Planungsregion Bedeutung zu.
- 8-18 **In den in der Karte dargestellten „Bereichen für die Windenergienutzung“ hat diese aufgrund hinreichender Windgeschwindigkeit sowie weiterer Voraussetzungen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.**
- 8-19 Windkraftanlagen sollen in den ausgewiesenen „Bereichen für die Windenergienutzung“ in Windparks konzentriert werden, um die **Landschaftsbildbeeinträchtigung** zu minimieren.
- 8-20 Außerhalb dieser gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG ausgewiesenen Vorranggebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen, aber im Falle der Raum-

bedeutsamkeit zunächst einer landesplanerischen Überprüfung zu unterziehen.

Trassierung von Leitungen

- 8-21 Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge — gegebenenfalls auch anderer **Energieversorgungsunternehmen** oder der Deutschen Bahn AG — oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen **Trassen** der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und **Höchstspannungsfreileitungen** sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.
- 8-22 Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sollen umgangen werden.
- 8-23 Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.
- 8-24 Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen **Belange** entgegenstehen.
- 8-25 Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.
- 8-26 Rohrfernleitungen sind, soweit wie möglich, untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln. Sie sind vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen. Die Trassierung solcher Fernleitungen durch „Bereiche für den **Grundwasserschutz**“ sowie „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die wassergefährdende Stoffe transportieren.

Begründung zu 8.

Die Stromversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft in der Planungsregion kann als gesichert angesehen werden. Es geht also vorwiegend darum, die im Energiebereich entstehenden Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren.

Zur mittel- bis langfristigen Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen ist die Ausschöpfung von Energiepotenzialen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien und von Technologien zur rationellen Energieversorgung erforderlich.

Die ausgewiesenen „Bereiche für die Windenergienutzung“ liegen in Räumen mit ausreichender Windgeschwindigkeit nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes, außerhalb von „Siedlungsbereichen“ des Regionalplans mit einem Abstand von mehr als 500 m, der „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“, der „Naturschutzgebiete“ sowie der „Waldbereiche“.

9. Rohstoff Sicherung

- 9-1 Die Vorkommen mineralischer **Rohstoffe** sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der **Rohstoffe** zu gewährleisten. Alle **Substitutions-** und **Recyclingmöglichkeiten** sind wahrzunehmen.
- 9-2 **Bereiche, in denen abbauwürdige und genehmigungsfähige oberflächennahe Lagerstätten vorhanden sind oder vermutet werden, sind in der Karte als „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen. Anderweitige Nutzungen der Flächen sind nicht zulässig, wenn hierdurch ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde.**
- 9-3 **Zur räumlichen Festlegung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung sind in der Karte „Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen. Hier genießt der Abbau von Lagerstätten Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.**

- 9-4 Bei der Gewinnung von Rohstoffen sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Abbau soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.
- 9-5 Der Abbau ist in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse vorzunehmen, die **Wiedernutzbarmachung** ist bereits während des Abbaus soweit wie möglich durchzuführen.
- 9-6 Über die **Folgenutzung** der nach Möglichkeit vollständig abgebauten Lagerstättenteile wird im Einzelfall entschieden.
- 10. Land- und Forstwirtschaft**
- 10.1 Landwirtschaft**
- 10.1-1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.
- 10.1-2 Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen.
- 10.1-3 Die der Landwirtschaft zugeordneten Funktionen sollen in sich ergänzender Weise ausgefüllt werden.
- 10.1-4** In den Teilräumen Mittlere **Wetterau, Büdingen-Meerholzer** Hügelland, Hessische Rheinebene sowie in Teilen des Rheingaus und des Main-Taunus-Vorlandes ist zur Sicherung der sehr hohen ökonomischen Funktion die Entwicklung der zukunftsfähigen Betriebe zu gewährleisten.
- Die Inanspruchnahme **landwirtschaftlicher** Flächen und die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ist zu vermeiden.
- 10.1-5 Insbesondere im Teilraum Südwestliche Wetterau, in den westlichen und östlichen Randbereichen der Wetterau, der **Idsteiner** Senke, Teilen des **östlichen** Hintertaunus, den westlichen Teilen der hessischen Rheinebene und den östlichen Teilen des Messeier Hügellandes erfüllt die Landwirtschaft hohe ökonomische Funktionen. Großflächige Planungen, die die marktnahe landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
- 10.1-6 Flächen für landwirtschaftliche Sonderkulturen, für den Gartenbau und den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sind besonders zu schützen.
- 10.1-7 Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen einschließlich ökonomischer Grenzlagen in den Steillagen des Rheingaus und der hessischen Bergstraße ist zu gewährleisten.
- 10.1-8** In den Teilräumen sehr hoher und hoher landwirtschaftlicher Funktion sind in den Bereichen für die Landwirtschaft Maßnahmen der **Biotopvernetzung** anzustreben. Hierbei sind die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen zu berücksichtigen und durch regionale Landschaftspflegekonzepte in Nutzung und Pflege einzubinden.
- 10.1-9 In den Teilräumen Unterer Vogelsberg, Hoher Vogelsberg, **Sandsteinspessart**, Vorderer **Spessart**, **Büdingen** Wald, den Tallagen des vorderen **Odenwaldes**, dem östlichen Sandsteinodenwald, dem Talzug des Weiltales sowie in Teilbereichen der Vorder- und **Kuppenrhön** obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz.
- Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und **regionalisierte** Flächenförderungen zu **entwickeln**.
- 10.1-10 In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, Teilen der Vorder- und Kuppenrhön, weiten Teilen des Messeier und **Reinheimer** Hügellandes, dem östlichen Teil der hessischen Rheinebene, dem westlichen Teil des vorderen Odenwaldes, weiten Teilen des Rheingaus, der nördlichen Oberrheiniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine **gleichrangig** hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.
- 10.1-11 Die **Entwicklung** der Kulturlandschaft ist Schwerpunkt regionaler Förderung.
- 10.1-12 Im Regionalpark Rhein-Main ist ein zukunftsfähiges Nutzungskonzept von Landwirtschaft, Erholung und Naturschutz zu entwickeln.
- 10.1-13** In der Karte sind „**Bereiche für die Landwirtschaft**“ ausgewiesen, in denen die **landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat**.
- 10.1-14** In den „**Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege**“ ist die **Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung oder die Pflege der Grundstücke sicherzustellen**.
- Begründung zu 10.1**
- Als „Bereiche für die Landwirtschaft“ sind der landwirtschaftlichen Bodennutzung **vorbehaltene** Flächen von **agrarstruktureller** Bedeutung und/oder besonderer natürlicher **Bodennutzungsseignung** ausgewiesen.
- Zur Ermittlung der „Bereiche für die Landwirtschaft“ wurden Daten zu den Themen
- natürliche **Standort-/Nutzungsseignung** für den Landbau
 - potenzielle Erosionsgefährdung und
 - Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- mittels EDV verschnitten. Sie stellen die natürliche Gunst der Standorte für eine **landbauliche** Nutzung dar. Hierbei wurden auch die Standortgegebenheiten für Sonderkulturen berücksichtigt (Unterlage vom damaligen Hess. Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Verfügung gestellt).
- „Bereiche für die Landwirtschaft“ und „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten“ können sich überlagern, da die landwirtschaftliche Nutzung einen zukünftigen Abbau nicht unmöglich macht bzw. nicht unzumutbar erschwert. Sofern ein Abbau der Lagerstätten in Angriff genommen werden **sollte, muss** im Einzelfall entschieden werden.
- Die Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege sind in Kapitel 3.5 **erläutert**.
- 10.2 Wald und Forstwirtschaft**
- 10.2-1 Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig **gesichert** werden.
- 10.2-2 Die Waldfunktionen sollen **gewichtet** nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden.
- 10.2-3 Wald darf wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den **Eingriff** insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.
- 10.2-4 Eine Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.
- 10.2-5 **Waldzerschneidungen**, insbesondere durch **linienförmige Eingriffe** sollen vermieden werden. Dies gilt vor allem für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche **Zerschneidungslinien** erheblich geschädigt sind:
- in den Städten Frankfurt am Main, Darmstadt (insbesondere Westwald), Offenbach,
 - in den Landkreisen Offenbach und **Groß-Gerau**.
- Falls Zerschneidungen unvermeidbar sind, müssen Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.
- 10.2-6 Bisher **unzerschnittene** größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden:
- Büdinger Wald,
 - Hessischer Spessart,
 - Rheingaugebirge,
 - **Vorder-/Hochtaunus**,
 - Sprendlinger Horst/Untermainebene,
 - Messeier Hügelland
 - Sandsteinodenwald.

- 10.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen mindestens flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. In Teilräumen, in denen dem Wald herausragende Schutz- und Erholungsfunktionen zukommen, oder in weit unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen sollen mehr als flächengleiche Ersatzaufforstungen vorgesehen werden.
- 10.2-8 Bei Großvorhaben, bei denen eingriffsnah Ersatzaufforstungsflächen entsprechenden Umfangs nicht verfügbar sind, können Aufforstungen vor allem in folgenden waldarmen Gebieten im Verdichtungsraum durchgeführt werden:
— Landkreis Groß-Gerau (Neuanlage von Rhein-Auewäldern),
— Wetteraukreis,
— Main-Taunus-Vorland als Teil des Main-Taunus-Kreises.
- 10.2-9 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben:
— Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße (Teilräume Rheinebene und Nördliche Oberrheinniederung), Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland), Offenbach,
— Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden,
— Reinheimer und Ronneburger Hügelland.
- 10.2-10 In Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil sollen, abgesehen von Ersatzaufforstungen, möglichst wenig Waldneuanlagen vorgenommen werden.
- 10.2-11 Folgende Flächen sollen von Bewaldung freigehalten werden:
— Flächen mit großer Bedeutung für den Kaltluftabfluss,
— freizuhaltende Flächen aus Arten- und Biotopschutzgründen (insbesondere § 23 HENatG Biotope),
— Waldwiesentäler und Waldwiesen,
— Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
— Flächen mit kulturellandschaftlichen Besonderheiten,
— Flächen mit anderen Vorrängen im Regionalplan; hierzu zählen auch die „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ außerhalb von „Waldbereich“, deren Funktionen durch Aufforstungen beeinträchtigt werden können.
- 10.2-12 Der Anteil an Laubbäumen soll langfristig erhöht werden. Nicht standortgerechte Nadelbaumbestände sollen durch langfristige waldbauliche Maßnahmen in Laub- oder Mischwäldern umgewandelt werden.
- 10.2-13 Als Bann- oder Schutzwald werden Kernzonen des Waldes im Verdichtungsraum ausgewiesen, die durch eine hohe Überlagerungsdichte verschiedener Schutzfunktionen gekennzeichnet sind. Das bestehende Netz von Bann- und Schutzwäldern ist zu ergänzen.
- 10.2-14 *Die im Regionalplan als „Waldbereich, Bestand“ dargestellten Flächen sollen aus regionalplanerischer Sicht auf Dauer bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*
- 10.2-15 *Die für eine Aufforstung oder Sukzession vorgesehenen Flächen von über 5 ha Größe sind im Regionalplan als „Waldbereich, Zuwachs“ ausgewiesen. Hier hat Waldmehrung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. In „Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege“ sowie in „Bereichen für die Grundwassersicherung“ können Flächen bis zu 5 ha Größe ohne landesplanerisches Verfahren aufgeforstet werden.*

Begründung zu 10.2

Der Wald ist als Rohstofflieferant, aufgrund der damit verbundenen Einkommen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der entsprechenden Arbeitsplätze (Nutzfunktion) von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Erholungs- und Schutzfunktionen (Biotop-Artenschutz, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutz) haben jedoch lokal insbesondere im Verdichtungsraum Rhein-Main mittlerweile eine höhere Priorität gewonnen.

Ungeachtet ihrer überlebenswichtigen Funktionen hat sich die Waldfläche in Südhessen in den letzten Jahrzehnten deutlich reduziert. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Waldfläche seit 1990 um 6 Prozent zugenommen hat, ist in Südhessen eine Abnahme des Waldes zu verzeichnen.

Die größten Waldinanspruchnahmen haben im Verdichtungsraum Rhein-Main stattgefunden. Ihnen stehen nur in sehr begrenztem Umfang Waldneuanlagen gegenüber. Besonders betroffen sind die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach sowie die waldarmen Landkreise Groß-Gerau und Main-Taunus.

Als „Waldbereich, Bestand“ sind im Plan die mit Forstpflanzen bestockten Flächen und nur vorübergehend unbestockte Flächen sowie solche, für die Aufforstungsgenehmigungen vorliegen, dargestellt.

„Waldbereich, Bestand“ und „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten“ können sich überlagern, da die forstwirtschaftliche Nutzung einen zukünftigen Abbau nicht unmöglich macht bzw. nicht unzumutbar erschwert. Sofern ein Abbau der Lagerstätten in Angriff genommen werden sollte, muss im Einzelfall entschieden werden.

Die dargestellten „Waldbereiche, Zuwachs“ sind auf der Grundlage des Forstlichen Rahmenplanes Südhessen von 1997 aufgenommen worden. Sie stellen ein Angebot zur Waldneuanlage dar, enthalten jedoch keine Aufforstungsverpflichtung.

Die Bann- und Schutzwaldkonzeption ist im Forstlichen Rahmenplan dargestellt.

11. Sonderfläche Bund

- 11-1 *Die in der Karte als „Sonderflächenbund“ gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die Ziele des Planes für die jeweilige Fläche in Kraft.*

Begründung zu 11

Als „Sonderfläche Bund“ sind Flächen ab einer Größe von 10 ha außerhalb der „Siedlungsbereiche, Bestand“ und der „Bereiche für Industrie und Gewerbe, Bestand“ dargestellt. In den „Sonderflächen Bund“ erfahren die Ziele des Planes durch besondere Rechte des Bundes gegebenenfalls Einschränkungen.

862

GIESSEN

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 an das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Dem Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist auf Antrag vom 21. August 2001 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2066, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht vom 22. März 2004, BGBl. I S. 454) am 27. August 2004 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu errichten und zu betreiben und darin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchzuführen.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996, BGBl. I S. 1657, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. August 2002, BGBl. I S. 3227) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 10, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.